Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil –

Tektur vom 31.01.2018 Planfeststellung

mit Deckblatt vom 17.09.2019

B 85 Cham - Regen Ausbau westlich Ayrhof 3. Fahrstreifen

Bau-km 0+000 - 1+384 B 85_2220_2,920 - B 85_2240_0,086

mit Roteintragungen

Aufgestellt und geprüft:	
Deggendorf, den 30.04.2014	31.01.2018
Staatliches Bauamt Passau	
Bull	gez. Wufka
Down Downsin	Wufka
Berzl, Baurätin	Baurat
	Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>03.12.2019</u> Nr. <u>32-4354.21-45/B85</u>
	Regierung von Niederbayern Landshut, 03.12.2019
	gez. Kiermaier Oberregierungsrat

B 85 Cham - Regen Ausbau westlich Ayrhof 3. Fahrstreifen

Bau-km 0+000 - 1+384 B 85_2220_2,920 - B 85_2240_0,086

Tektur vom 31.01.2018

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Fassung vom April 2014 Dezember 2017

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Passau Am Schanzl 2 94032 Passau

Fachliche Betreuung:

Dipl.-Ing. (FH) J. Hölscher

Auftragnehmer:



Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 – 989 28-0
Telefax: 08161 – 989 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr Dipl.-Ing. (FH) M. Weimer M. Sc. (TUM) K. Haslberger M. Sc. (TUM) I. Spadt



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Hinweise zur Standortwahl	6
1.3	Behördenbeteiligung	6
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
3	Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	7
3.1	Beschreibung des Planungsgebietes	7
3.1.1	Lage im Raum	7
3.1.2	Abiotische und biotische Grundlagen/ Flächennutzungen	7
3.1.3	Vorhandene Beeinträchtigungen	8
3.2	Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope	8
3.2.1	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natu nach BNatSchG	
3.2.2	Natura 2000-Gebiete	
3.2.3	Biotope der Biotopkartierung Bayern – Flachland	9
3.2.4	Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten	10
3.2.5	Vorkommen geschützter und gefährdeter Tierarten	10
3.2.6	Sonstige Schutzgebiete	12
3.3	Planungsgrundlagen	12
3.3.1	Überregionale Vorgaben	12
3.3.2	Übergeordnete Zielsetzungen des Regionalplanes	13
3.3.3	ABSP Landkreis Regen	
3.3.4	Landschaftsplan Stadt Viechtach	
3.3.5	Landschaftliche Zielvorstellungen für das Planungsgebiet	13
3.4	Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefende Untersuchungen	14
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit	
3.5.1	Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume	14
3.5.2	Boden	17
3.5.3	Wasser	17
3.5.4	Luft und Klima	18
3.5.5	Landschaftsbild und Erholungseignung	18
3.5.6	Wechselwirkungen	19
4	Konfliktanalyse und Vermeidung	20
4.1	Beschreibung des Eingriffs	20



4.1.1	Beschreibung der Baumaßnahme	20
4.1.2	Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen	20
4.2	Konfliktminimierung/-vermeidung	25
4.2.1	Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen	25
4.2.2	Gestaltungsmaßnahmen	28
4.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	28
4.3.1	Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten	28
4.3.2	Beeinträchtigung von Schutzgebieten und rechtlich geschützten Biotopen	28
4.3.3	Beeinträchtigung streng und/ oder europarechtlich geschützter Arten	
4.3.4	Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung	
4.3.5	Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges	32
4.3.6	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
4.3.7	Beeinträchtigung der Erholungseignung	
4.3.8	Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft	
4.3.9	Beeinträchtigung von Kulturgütern	33
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	34
5.1	Planerisches Leitbild (Ausgleichskonzept i. S. der Eingriffsregelung) .	34
5.2	Ermittlung des Bedarfes an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	34
5.2.1	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes	34
5.2.2	Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht	35
5.2.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichserfordernis	36
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt.	37
5.4	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild	40
5.5	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen	40
6	Waldrecht	41
6.1	Rodung	41
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen des Waldes	
7	Zusammenfassung und abschließende Wertung	42
7.1	Allgemeines	
7.2	Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung	42
7.3	Ergebnisse der Konfliktanalyse und Ermittlung des Ausgleichsbedarfe	
724	BNatSchG	
7.3.1 7.3.2	"Natura 2000"	
7.3.2	Artenschutz	
7.3.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
7.4	Wertung	
	······· ʊ ······· ʊ ······· ʊ ······ ʊ ····· ʊ ···· ʊ ··· ʊ ··	



8	Quellenverzeichnis	47
8.1	Ausgewertete Datengrundlagen	47
8.2	Literatur	48
8.3	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	50
9	Anhang	51
Anhang 1:	Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich Tabelle 2: Flächenübersicht	
Anhang 2:	Maßnahmenblätter	
Tabellenve	erzeichnis	
Tabelle 1: \$	Schutzgebiete nach BNatSchG	8
Tabelle 2: /	Amtlich kartierte Biotope (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)	9
Tabelle 3: \	Vorkommen geschützter und/ oder gefährdeter Tierarten	10
Tabelle 4: I	_ebensräume innerhalb des PG und ihre Bewertung	16
Tabelle 5: F	Projektspezifische Konflikte	23
Tabelle 6: I	nanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben	30
Tabelle 7: \	Verwendete Grundsätze zur Eingriffsermittlung	34
Tabelle 8: I	Eingriffsermittlung	35
Tabelle 9: [Darstellung der Ökokontofläche "Brandtner Moor"	37
Tabelle 10:	Ökokontobilanzierung – bereits abgebuchte Projekte	39
Tabelle 11:	Ökokontobilanzierung – aktuelles Projekt	39
Abbildung	sverzeichnis	
Abbildung ¹	1: Ökokontofläche "Brandtner Moor"	37
Abbildung 3	2. Flächenübersicht Ökokonto. Brandtner Moor"	38



Abkürzungsverzeichnis

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm

ASK Artenschutzkartierung

Bayer. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayer. STMI Bayerisches Staatsministerium des Innern

Bayer. STMLU Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayWaldG Bayerisches Waldgesetz

BImSchV Bundesimmissionsschutzverordnung

BK Biotopkartierung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

EU Europäische Union

FFH-Gebiet Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (= "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung")

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FNP Flächennutzungsplan

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis

LSK Landwirtschaftliche Standortkartierung

MS Ministeriales Schreiben

PG Planungsgebiet

pnV potenziell natürliche Vegetation

RAS-LP Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftspflege

RLB Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland
RRB Regenrückhaltebecken(s)

saP spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

UNB Untere Naturschutzbehörde

VSR VS-RL (EU)-Vogelschutz-Richtlinie

WHG Wasserhaushaltsgesetz



1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) behandelt den Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Ayrhof. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die B 85 von derzeit zwei Fahrspuren auf drei Fahrspuren erweitert, die Kreisstraße REG 19 durch ein Brückenbauwerk unterführt und ein Wall nördlich der Ortschaft Ayrhof errichtet. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt 1.280 m. Die Kreuzung der REG 19 und die GVS nach Hof mit der B 85 wird mittels einer Rampe auf ca. 250 m umgebaut.

Die Änderungen der Tektur vom 31.01.2018 betreffen eine Busbucht bei Bau-km 1+210 und einen Gehweg, der von der Busbucht entlang der Rampe in Richtung der REG 19 und unter dem Brückenbauwerk nach Ayrhof führt, sowie einen zusätzlichen Anwandweg südlich der B 85 bei Bau-km 0+400 bis 0+800.

Die Baumaßnahmen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird daher gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG ein LBP als Bestandteil der Fachplanung aufgestellt. Im LBP wird der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.

Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Erfordernisse zum speziellen Artenschutz werden durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAY. STMI 2013) behandelt. Die Ergebnisse der saP (Unterlage 12.4) wurden in den LBP integriert.

Der LBP besteht aus folgenden Teilen:

Unterlage 12.1 Textteil

Der Textteil ergänzt den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit naturschutzfachlich vertiefenden Aussagen. Hier werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bewertung, der Konfliktanalyse sowie die Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfes und die Maßnahmenplanung erläutert und begründet.

- Unterlage 12.2, Kartenteil, Maßstab 1:2.500
 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage 12.3, Kartenteil, Maßstab 1:1.000
 Blatt 1/2 und Blatt 2/2
 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Unterlage 12.4 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Unterlage 12.5
 FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Die Eingriffsermittlung nach den Richtlinien der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Bayer. StMI & Bayer. StMLU 1993; ergänzt 1996) wurde in einem ge-



sonderten Arbeitsplan und einer Übersichtstabelle dargestellt. Diese Unterlagen sind nicht Bestandteil des LBP.

Entsprechend dem BNatSchG behandelt der LBP die Belange von Natur und Landschaft, bei denen Einflüsse auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten sind. Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, die nach anderen Fachgesetzen und Verordnungen (z. B. WHG, BImSchV) zu berücksichtigen sind, werden deshalb hier nicht angesprochen. Diese Belange werden nur behandelt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt, mit der vorgefundenen Tier- und Pflanzenwelt, mit dem Landschaftsbild oder dem Erholungswert des PG stehen.

1.2 Hinweise zur Standortwahl

Der Ausbau der B 85 findet ortsgleich im Bereich der bestehenden Trasse statt und betrifft vorwiegend artenarme Straßennebenflächen sowie landwirtschaftliche Flächen. Zusätzlich wird randlich in forstwirtschaftlich genutzten Fichtenwald eingegriffen.

1.3 Behördenbeteiligung

Bei der Erstellung des LBP wurde die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Regen und die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern im Rahmen des Vorentwurfs beteiligt und über die Ergebnisse des LBP und der saP sowie die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen informiert. Die Behörden erklärten das grundsätzliche Einverständnis mit den Ergebnissen des LBP und der saP im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorentwurf. Die Ergänzungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden in den Unterlagen im Rahmen der aktuellen Planfeststellungstrasse berücksichtigt.

Weiter gab es am 04.05.2011 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem SG 31 und SG 51 bei der Regierung von Niederbayern bzgl. der Schutzzäunung für den Luchs. Die Besprechungsergebnisse wurden berücksichtigt.

Im Rahmen der Überarbeitung zur Tektur vom 31.01.2018 wurden die Unterlagen im Dezember 2017 nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Regen abgestimmt.

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das PG umfasst eine Fläche von ca. 140 ha 170 ha und erstreckt sich in einem im Mittel ca. 400 m breiten Korridor beidseits der Bundesstraße 85. Es wurde so festgelegt, dass sämtliche entscheidungserheblichen Auswirkungen im Rahmen des LBP bearbeitet werden können.



3 Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Planungsgebietes

3.1.1 Lage im Raum

Das PG liegt ca. 4 km südöstlich der Stadt Viechtach. Verwaltungstechnisch gehört es im Norden der Stadt Viechtach, im Süden der Gemeinde Kollnburg an. Es ist dem Landkreis Regen und Regierungsbezirk Niederbayern zugeordnet und liegt innerhalb der Planungsregion 12 (Donau-Wald).

Übersichtsplan (2017):



3.1.2 Abiotische und biotische Grundlagen/ Flächennutzungen

Naturraum, Geomorphologie und Geologie

Das PG ist der naturräumlichen Haupteinheit "Oberpfälzisch-Bayerischer Wald" (MEYNEN & SCHMITHÜSEN, 1953-1962) zugeordnet, welche aus Kristallingesteinen (vorwiegend Granite und Gneise) aufgebaut ist und Höhen bis knapp 1.500 m aufweist.

Die naturräumliche Untereinheit 404 "Regensenke" stellt eine Muldenregion mit Höhen von 600-700 m dar. Die vielfach stark verwitterten Gneise und Granite der Region werden vom sogenannten Pfahl, einem 150 km langen Quarzgang, durchzogen. Das Gebiet weist insgesamt einen Waldanteil von 50% auf, landwirtschaftlich dominiert Grünlandnutzung.



Potenziell natürliche Vegetation (pnV)

Als potenzielle natürliche Vegetation gibt SEIBERT (1968) den Eichen-Tannenwald (Vaccino-Abietum) an.

Reale Vegetation

Die heutige reale Vegetation ist von forstwirtschaftlicher sowie landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Naturnahe Strukturen sind vor allem entlang des Hofbaches (Gewässerbegleitgehölze und feuchte Hochstaudenfluren) sowie des Quarzganges "Pfahl" (Felsspaltenvegetation, Heide) vorhanden.

Siedlung und Verkehr

Im Osten, nahe der B 85, befindet sich die Ortschaft Ayrhof. In der Siedlung Ayrhof befinden sich zwei Gästehäuser. Zusätzlich reicht im Süden die Ortschaft Hof in das PG hinein. Neben der B 85 ist die REG 19 sind und mehrere Gemeindeverbindungsstraßen sowie Wirtschaftswege vorhanden.

Ver- und Entsorgung, Abbaubereiche

Es befinden sich keine Abbaubereiche innerhalb des PG. Zwischen Ayrhof und Hof verläuft eine oberirdische Stromversorgungsleitung.

3.1.3 Vorhandene Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gehen im Wesentlichen von der bestehenden Bundesstraße 85 aus. Durch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Trenn- und Zerschneidungswirkungen kommt es zur Belastung des Umfeldes der B 85 durch den Verkehr.

Weitere Vorbelastungen bestehen durch das untergeordnete Wegesystem aus Gemeindeverbindungsstraßen. Die vorhandene, oberirdische Stromversorgungsleitung beeinträchtigt das Landschaftsbild.

3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope

3.2.1 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur nach BNatSchG

Folgende geschützte Gebiete befinden sich im PG:

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG

§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiet	"Hof-Pfahl" (NSG-00013.01)
§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiet	"Bayerischer Wald" (LSG-00547.01)



§ 27 BNatSchG	"Bayerischer Wald" (NP-00012-BAY-04)
Naturpark	

Weitere rechtskräftige Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht vorhanden.

§ 30 BNatSchG schützt einige weitere Flächen im PG, z. B. naturnahe Fließgewässerabschnitte, Auwaldbestände, Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Feuchtgebüsche. Die angesprochenen Flächen befinden sich nahezu ausschließlich im Nahbereich des Hofbaches. Durch die Baumaßnahmen ist kleinflächig ein Verlust von Auwaldbeständen zu verzeichnen.

3.2.2 Natura 2000-Gebiete

Mit dem europäischen Naturschutzprojekt "NATURA 2000" sollen Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem länderübergreifenden Biotopverbundnetz geschützt und damit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten werden. In diesem Zusammenhang befindet sich ein Gebiet innerhalb des PG, welches im Süden an die bestehende B 85 heranreicht (Gebietsnummer: DE 6842-301 "Pfahl"). Mit der Gebietsausweisung wird das Ziel verfolgt, den Pfahl-Quarzgang "als weltweit einzigartiges geologisch-erdgeschichtliches Phänomen mit seinen Sonder- und Reliktstandorten" zu erhalten. Die im Zuge der Planungen durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Baumaßnahmen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten sind.

3.2.3 Biotope der Biotopkartierung Bayern – Flachland

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern Flachland (Lkr. Regen, Stand 2013 2017) wurden folgende Biotope erfasst:

Tabelle 2: Amtlich kartierte Biotope (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)

Biotop-Nr.	Bestand	Bewertung ABSP	Betroffenheit
6943-0111-008	Hecken im Bereich von Haiderhof	lokal bedeutsam	nein
6943-0115-001	Flächige Gehölzsukzession nördlich Fellerhof	lokal bedeutsam	nein
6943-0116-001 6943-0116-002 6943-0116-003	Mäandrierender Bachlauf mit durchge- hendem Gehölzsaum aus Erle und Weide	regional bedeutsam	nein nein nein
6943-0118-001	Kleiner Graben und Gehölzsaum nördlich Ayrhof	lokal bedeutsam	nein
6943-0167-001 6943-0167-002	Graben mit Hochstauden und Gehölz- saum	regional bedeutsam	nein
6943-1404-000	Magerer Tocken- und Feuchtbiotopkom- plex in der Talaue bei Zießlberg	regional bedeutsam	nein
6943-1405-000	Extensives, trockenes Grünland in Talaue bei Zießlberg	regional bedeutsam	nein
6943-1407-000	Naturnaher Fließgewässerabschnitt in der Talaue bei Reibenmühle	regional bedeutsam	nein



Biotop-Nr.	Bestand	Bewertung ABSP	Betroffenheit
6943-1408-000	Extensives, feuchtes Grünland in der Talaue bei Reibenmühle	regional bedeutsam	nein
6943-1673-000	Naturnaher Fließgewässerabschnitt des Hofbaches in der Talaue bei Ayrhof	regional bedeutsam	nein
6943-1674-000	Feuchtbiotopkomplex mit naturnahen Fließgewässerabschnitt des Hofbaches in der Talaue bei Ayrhof	regional bedeutsam	nein
6943-1675-000	Hochstaudenfluren in der Talaue des Hofbaches bei Ayrhof	regional bedeutsam	nein
6943-1676-000	Nasswiese in der Talaue des Hofbaches bei Ayrhof	regional bedeutsam	nein

Die Spalte "Betroffenheit" zeigt an, ob die jeweiligen Biotope direkt vom Eingriff betroffen sind. Alle Flächen der Biotopkartierung sind ebenso wie nicht amtlich erfasste Biotopflächen und weitere Strukturen und Landnutzungen im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) dargestellt.

3.2.4 Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten

Wertgebende Pflanzenarten sind im Umfeld der bestehenden B 85 nicht vorhanden.

3.2.5 Vorkommen geschützter und gefährdeter Tierarten

Die im Folgenden aufgeführten Daten zu wertgebenden Tierarten beruhen auf der Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen (insbesondere aus der ASK und BK, Stand 2016/2017) und eigenen faunistischen Erhebungen (Mai 2010, November 2011).

Tabelle 3: Vorkommen geschützter und/ oder gefährdeter Tierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	FFH	§	Quelle	NW	
Fledermäuse	Fledermäuse							
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	IV	S	EK	2011	
Bartfledermäuse, spec.	Myotis mystacinus/ Myotis brandti	2 */ * 2	V/V	IV	S	EK	2011	
Bechsteinfleder- maus	Myotis bechsteinii	3	2	IV, II	S	EK	2011	
Breitflügelfleder- maus	Eptesicus serotinus	3	G	IV	S	EK	2011	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	IV	S	EK	2011	
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	IV, II	S	EK	2011	
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	IV	S	EK	2011	
Langohr spec.	Plecotus auritus/ P. austriacus	*/3	*/2	IV	S	EK	2011	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	IV, II	S	EK	2011	
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	IV	S	EK	2011	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	FFH	§	Quelle	NW
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	IV	S	EK	2011
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	*	*	IV	S	EK	2011
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	IV	S	EK	2011
Säugetiere, sonstige							
Biber	Castor fiber	*	V	II, IV	S	EK	2010
Fischotter	Lutra lutra	1	1	II, IV	S	0269, 0280	2001,2000
Vögel		•					
Feldsperling	Passer montanus	V	V	V	b	EK	2010
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	b	EK	2010
Goldammer	Emberiza citrinella	₩*	<u>*</u> V	-	b	EK	2010
Haussperling	Passer domesticus	*	V	-	b	EK	2010
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	-	S	EK	2010
Mauersegler	Apus apus	₩3	*	-	b	EK	2010
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	₩3	-	b	EK	2010
Schwarzspecht	Dryocopus martius	₩*	*	-	S	EK	2010
Sperber	Accipiter nisus	*	*	-	S	EK	2010
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	-	S	EK	2010
Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-	b	EK	2010
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	<u>*</u> 2	*	-	b	EK	2010
Reptilien							
Blindschleiche	Anguis fragilis	V	*	-	b	0048	1988
Waldeidechse	Zootoca vivipara	*	*	-	b	EK	2010
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	IV	S	0048, EK	1988, 2010
Amphibien	-						
Grasfrosch	Rana temporaria	V	*	V	b	0048, EK	1986, 2010
Erdkröte	Bufo bufo	*	*	-	b	EK	2010
Heuschrecken		l	ı				
Feldgrille	Gryllus campestris	3 V	3	-	-	EK	2010
Libellen		I					
Zweigestreifte Quelljungfer	Cordulegaster boltonii	3	3	-	b	EK	2010
Tagfalter							
Weißbindiger Mohrenfalter	Erebia ligea	₩3	V	-	b	0048	1991

Grau hinterlegte Arten werden in der saP berücksichtigt

Tabellenerläuterung:

Rote Liste Bayern Rote Liste Deutschland RLB RLD 0 ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet 1 2 3 V G * Art der Vorwarnliste Gefährdung anzunehmen ungefährdet

Arten und Lebensräume geschützt nach den Anhängen der FFH-RL nicht geschützt nach FFH-RL **FFH**

Schutz (§):



b besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 s streng geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 nicht geschützt nach BNatSchG bzw. NatEG

Quelle:

0048 Daten It. Artenschutzkartierung Bayern (Bayer. LfU, 2013 2016), TK-Blatt 6943

EK Daten laut eigenen Erhebungen

NW Nachweis(e) des Vorkommens der Art

Die Fundpunkte sind im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) dargestellt. Mobile Arten und Arten mit größeren Aktionsradien im weiteren Umfeld finden in der saP Berücksichtigung (Unterlage 12.4).

3.2.6 Sonstige Schutzgebiete

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Kultur- und Bodendenkmäler werden anhand der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in bekannte Bodendenkmäler und in Flächen mit zu erwartenden Denkmälern unterschieden. Laut Stellungnahme des Landesamtes sind innerhalb des PG weder bekannte Bodendenkmäler vorhanden noch werden sie vermutet.

Als Baudenkmal sind eine Kapelle (D-2-76-128-15), eine Totenbrettergruppe (D2-76-128-16) und ein Felsenkeller (D2-76-128-105) bei Ayrhof anzusprechen. Das Denkmal befindet sich außerhalb des Baufeldes und ist im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) verortet. Die Kapelle und Totenbrettergruppe liegen außerhalb des Baufeldes. Der Keller wird bei der Herstellung des Walles berücksichtigt und nicht berührt. Die genannten Denkmäler sind im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) verortet.

Bayerisches Waldgesetz

Laut Waldfunktionsplan Landkreis Regen (1999) hat der Fichtenwald beidseits der B 85 besondere Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen. Im Nordosten besitzt zusätzlich ein Waldstück besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Bayerisches Wassergesetz

Es liegen keine Wasserschutzgebiete und keine amtlichen Überschwemmungsgebiete vor.

An den kleineren Gewässern wie dem Hofbach sind in der Regel keine Überschwemmungsgebiete ermittelt und amtlich festgesetzt. Dennoch gibt es am Hofbach wassersensible Bereiche, die anhand der Auen und Niedermoore abgegrenzt wurden. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen kommen kann.

3.3 Planungsgrundlagen

3.3.1 Überregionale Vorgaben

Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und insbesondere zur Erarbeitung des landschaftlichen Leitbildes und des Maßnahmenkonzeptes wurden



übergeordnete Planungsgrundlagen ausgewertet. Ihre wesentlichen Aussagen sind als Rahmenbedingungen für die Planungsaussagen dieses LBP anzusehen und werden deshalb nachfolgend dargestellt. Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) genannten Ziele wurden geprüft und in vorliegender Planung berücksichtigt.

3.3.2 Übergeordnete Zielsetzungen des Regionalplanes

Das Waldstück südlich der B 85 liegt innerhalb eines größeren Bereiches, welches im Regionalplan Donau-Wald (Region 12) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenarten des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

3.3.3 ABSP Landkreis Regen

Folgende relevante übergeordnete Ziele des ABSP sind zutreffend:

- Wiederherstellung naturnaher, extensiv genutzter Auen.
- Erhalt, Optimierung und Vernetzung der Trockenstandorte entlang des Bayerischen Pfahls.
- Erhalt naturnaher Waldbestände. Verjüngung naturferner Bestände zu gestuften, laubholz- und tannenreichen Wäldern.

3.3.4 Landschaftsplan Stadt Viechtach

Der Landschaftsplan nennt folgende Ziele:

- Erhalt von Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen.
- Vorwiegend extensive Grünlandnutzung in Bachtälern.
- Umbau von bachbegleitenden Fichtenbeständen in lichte Erlen-Eschen-Bestände.

3.3.5 Landschaftliche Zielvorstellungen für das Planungsgebiet

Mit dem landschaftlichen Leitbild wird die planerische Zielvorstellung für anzustrebende Maßnahmen im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft dargestellt. Hieraus können die im Zuge der Baumaßnahme erforderlichen Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet bzw. entwickelt werden:

- Entwicklung naturnaher Waldrandbestände in Bereichen abseits der B 85.
- Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung in der Hofbachaue.
- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Gehölzen.



3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefende Untersuchungen

Zur Aktualisierung und Verifizierung der vorliegenden Bestandsdaten erfolgte die Bestandsaufnahme der Vegetationsstrukturen, Biotopausstattung und Landnutzung im Rahmen einer von Begehungen im April 2010, und Juni 2013 und April 2016. Hierbei wurden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG erfasst.

Faunistische Daten zum Artenspektrum des PG beruhen auf der Auswertung der amtlichen, naturschutzfachlichen Unterlagen, v. a. der Artenschutzkartierung des BAYER. LFU, der amtlichen Biotopkartierung, des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes DE 6841-301 "Pfahl", des ABSP des Lkr. Regen sowie auf einer Geländebegehung im Mai 2010 im Rahmen einer faunistischen Übersichtskartierung.

Des Weiteren wurde im Jahr 2011 eine Fledermaussonderuntersuchung durchgeführt. Im Frühjahr, Sommer und Herbst wurden 4 nächtliche Kartierdurchgänge auf 4 Transekten mit dem Fledermausdetektor über einen Zeitraum von 4,5 Stunden durchgeführt. Zugleich wurden an den 4 Terminen über die gesamte Nacht 3 Batcorder der Fa. Ecoobs aufgestellt.

Zusätzlich wurde die Strecke an 4 Terminen langsam mit dem Auto abgefahren, um mit dem Fledermausdetektor die B 85 überfliegende Fledermäuse festzustellen.

An einem Termin im Spätsommer wurde für 4 Stunden ein Netz (Ecotone) im Bereich der Unterquerung der B 85 im Westen des Untersuchungsgebietes aufgestellt.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit

3.5.1 Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume

3.5.1.1 Bewertung der Lebensräume

Auf Grundlage der vegetationskundlichen Aufnahmen und der Auswertung der ASKund BK-Daten wurden vier Lebensräume flächig abgegrenzt und bewertet. Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt dabei in fünf Stufen: sehr gering – gering – mittel – hoch - sehr hoch. Bewertet wurde nach zwei Gesichtspunkten, zum einen aus floristisch-vegetationskundlicher und zum anderen aus faunistischer Sicht, jeweils unter Berücksichtigung und Abwägung folgender Kriterien: Grad der Naturnähe, Entwicklungsdauer/ Wiederherstellbarkeit, Bedeutung und Gefährdung der Artvorkommen, Größe, Strukturvielfalt, rechtlicher Schutzstatus (u. a. gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG, besonders und streng geschützte Arten), Funktionsbeziehungen, Entwicklungspotenzial, Seltenheit sowie Vorbelastungen.

Die Lebensräume werden im Folgenden hinsichtlich Tierartenvorkommen und Lebensraumausstattung beschrieben. Der oben genannte Bewertungsvorgang ist in Tabelle 4 ersichtlich.



LR 1: Pfahl mit Begleitstrukturen

Die naturnahe Vegetationsgesellschaft des Quarzganges "Pfahl" mit Kiefernbestand und Felsspaltenvegetation stellt eine Seltenheit innerhalb des Naturraumes dar. Deshalb wurde das Umfeld des "Pfahl" als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Zuge der faunistischen Kartierungen konnten zwei wertgebende Reptilienarten nachgewiesen werden (Zauneidechse und Blindschleiche).

Nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Regen liegt für den Bereich des Hofpfahls ein Nachweis von 17 verschiedenen, teils sehr seltenen Flechtenarten vor. Eine floristische Besonderheit stellt darunter die Alpen-Rentierflechte (*Cladonia stellaris*) dar.

LR 2: Hofbach mit Begleitstrukturen

Der Hofbach ist innerhalb des PG weitgehend unverbaut und weist mit bachbegleitenden Strukturen aus Auwaldbeständen und z. T. feuchten Hochstaudenfluren naturnahe Vegetationsgesellschaften auf, die im ABSP Lkr. Regen mit regionaler Bedeutsamkeit eingestuft wurden. Aus faunistischer Sicht ist der ASK Nachweis des in Bayern und Deutschland vom Aussterben bedrohten Fischotters hervorzuheben. Zusätzlich fungiert der Bach als Lebensraum und bedeutsame Leitlinie für zahlreiche weitere Tierarten (Fledermäuse, Sonstige Säugetiere, Libellen, Vögel).

LR 3: Biotopkomplex westlich "Unteres Feld"

Dieser Lebensraum ist von Nasswiesen und Pfeifengraswiesen dominiert, wobei vor allem letztgenannte Vegetationsgesellschaft in Ostbayern selten ist. Auf den Flächen wurden die Zauneidechse und die in Bayern gefährdete Feldgrille nachgewiesen. Das ABSP stuft den Lebensraum mit regionaler Bedeutsamkeit ein.

LR 4: Artenreiches Extensivgrünland westlich "Unteres Feld"

Im Nordwesten wird eine Wiese extensiv bewirtschaftet, wodurch sich hier artenreichere Bestände etablieren konnten. Diese fungieren ebenfalls als Lebensraum für die in Bayern gefährdete Feldgrille.



Tabelle 4: Lebensräume innerhalb des PG und ihre Bewertung

LR	Lebensraum- beschreibung	Wertgebende Arten bzw. Artpotential	Bewer- tung Fauna	Maßgebende Vegetations-/ Biotopbestandteile	Bewertung Vegetation	Gesamtbe- wertung
LR 1	Pfahl mit Begleitstrukturen	RLB-V:: Goldammer (Emberiza citrinella); Blindschleiche (Anguis fragilis) RLB-V/ RLD-V: Zauneidechse (Lacerta agilis) RLD-V: Goldammer (Emberiza citrinella)	mittel	Naturnaher Wald mit Kiefernbestand und Felsspaltenvegetation.	hoch	hoch
LR 2	Hofbach mit Begleitstrukturen	RLB-1/ RLD-1: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) RLB-2*/RLD-V:: Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) RLB-3/ RLD-3: Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>) RLD-V: Biber (<i>Castor fiber</i>); Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) RLB-V: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	sehr hoch	Unverbauter, naturnaher Bachabschnitt mit standorttypischem Vegetationsmosaik aus Auwaldbeständen und Hochstaudenfluren.	hoch	hoch
LR 3	Biotopkomplex westlich "Unteres Feld"	RLB-3 V/ RLD-3: Feldgrille (Gryllus campestris) RLB-V/ RLD-V: Zauneidechse (Lacerta agilis)	mittel	Unverbauter Bachabschnitt mit naturnahen, bachbegleitenden Strukturen (Gewässerbegleitgehölze, Nasswiesen, Pfeifengraswiesen). Im Norden der Fläche artenreicher Borstgrasrasen.	mittel	mittel
LR 4	Artenreiches Extensiv- grünland westlich "Unte- res Feld"	RLB-3 V/ RLD-3: Feldgrille (Gryllus campestris)	mittel	Artenreiches Extensivgrünland	mittel	mittel

Tabellenerläuterung siehe Tabelle 3



3.5.1.2 Analyse des landschaftlichen Gefüges

Austausch- und Wechselbeziehungen innerhalb von Lebensraumkomplexen, zwischen Teillebensräumen und Teilpopulationen sind in der gesamten Landschaft mit unterschiedlicher Bedeutung vorhanden. Sie finden sowohl ungerichtet "über die Fläche" als auch strukturgebunden, entlang von Leitlinien statt.

Als bedeutsamste Leitlinie innerhalb des PG fungiert der Hofbach. Durch seine strukturelle Vielfalt (unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten, Tiefen- und Breitenvariabilitäten) bietet er unterschiedlichen Tierarten Lebensraum (z. B. Fischotter, Wasseramsel, Fledermäuse). Wesentliche Barrieren wie Wehre und Abstürze sind nicht vorhanden, sodass Migrationsmöglichkeiten entlang des Baches uneingeschränkt bestehen. Mit dem Nachweis des Fischotters kommt dem Hofbach überregionale Bedeutung als Leitlinie zu.

Als weitere, lokal bis regional bedeutsame Leitlinie können die Vegetationsgesellschaften entlang des "Pfahl" angesprochen werden. Mit den z. T. lückigen Beständen kann der Quarzgang z. B. als Korridor für Zauneidechsen fungieren.

Eine lokale Bedeutung kommt den Ackerflächen im PG zu. Hier wurde nördlich der B 85 (Bau-km 1+140 bis 1+280) mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Feldlerchenbrutpaar erfasst. Ein aktuelles Vorkommen der Feldlerche kann ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich zählen alle Waldränder als Leitlinien für mobile Arten. Die fichtenrei- (Faunistichen Waldränder entlang der B 85 sind aufgrund der Vorbelastungen als weniger sche Sonbedeutsam für wertgebende Arten anzusehen.

derunter-

Im Rahmen der Fledermaussonderuntersuchung wurde der Wald in unmittelbarer suchung Umgebung der Trasse als Nahrungshabitat eher geringwertig eingestuft, da ausschließlich Fichtenbestände vorhanden sind. Eine Austauschbeziehung für Fledermäuse über die B 85 konnten im Bereich des Bau-km 0+750 entlang des Waldrandes beobachtet werden. Doch auch hier handelt es sich um eine Austauschbeziehung mit geringer Bedeutsamkeit.

Das gesamte PG ist als berechneter Wanderkorridor für den Luchs erfasst. Weiter liegt der Abschnitt der B85 im Abstand von wenigen Kilometern zwischen zwei (potenziellen) Luchsgebieten bzw. Luchslebensräumen.

3.5.2 **Boden**

Ausgangsgesteine der Bodenbildung sind Gneise und Granite, im Bereich des "Pfahl" herrscht Quarz vor. Aus den Gneisen und Graniten entwickelten sich meist flachgründige, nährstoffarme Braunerden, welche aufgrund der Calciumcarbonatarmut relativ sauer sind. Auf den grundwasserbeeinflussten Standorten im Bereich des Hofbaches herrschen luftarme Gleyböden vor. Laut LSK weisen diese Böden ungünstige bis durchschnittliche Ertragsbedingungen auf.

3.5.3 Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des PG ist der Hofbach bedeutsamstes Fließgewässer. Im Süden präsentiert er sich durchwegs als naturnaher, nahezu unverbauter Wiesenbach mit bach-



begleitenden Auwaldstrukturen. Deshalb ist er in diesen Bereichen nahezu komplett in der Bayerischen Biotopkartierung aufgenommen und im ABSP Regen mit regionaler Bedeutsamkeit eingestuft. Der Hofbach als Waldbach weist einen geradlinigeren Verlauf auf, die Ufer sind überwiegend mit naturfernen Fichten bestockt. Laut FNP der Gemeinde Kollnburg wurde der Bach in Gewässergüte II (mäßig belastet) eingestuft.

Als Stillgewässer sind die intensiv genutzten Fischteiche im Nahbereich der B 85 anzusprechen. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Teichflächen ist als gering einzustufen.

Grundwasser

Die magmatischen und metamorphen Gesteine können als Festgesteins-Grundwasserleiter mit überwiegend geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit charakterisiert werden. Aufgrund der geringen Rückhaltefähigkeit der Gesteine gegenüber Schadstoffen und den geringmächtig ausgebildeten Deckschichten sind die Grundwasservorkommen empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

3.5.4 Luft und Klima

Das Gebiet ist geprägt von einem ozeanisch getönten Klima mit feucht-kühlen Sommern, niederschlagsreichen Wintern und verhältnismäßig geringen mittleren jährlichen Schwankungen der Lufttemperatur. Die Niederschlagsmengen liegen in der Regensenke zwischen 850 mm und 1.200 mm im Jahr (durchschnittliche Niederschlagsmenge in Bayern/ Jahr: 940 mm), die Jahresmitteltemperatur beträgt 6 bis 7° C und ist damit geringer als der bayerische Durchschnitt (7,5° C im Jahresmittel).

Innerhalb des PG fungiert der Hofbach als Kaltluftabflussbahn. Im Winter kann es deshalb im Bereich des Fließgewässers zu extrem niedrigen Temperaturen kommen.

3.5.5 Landschaftsbild und Erholungseignung

Landschaftsbild

Im Bereich der Planung zeigt sich das Relief der Landschaft bewegt: das Gelände steigt von Nordwest bis Südost kontinuierlich an, südlich der B 85 steigt es bis zu den Felskuppen des Bayerischen Pfahl. Charakteristische Landschaftselemente sind die für den bayerischen Wald typischen Nadelwälder, Gehölzgruppen und Einzelbäume entlang der B 85 und der Nebenstraßen, der Hofbach mit seinen bachbegleitenden Auwaldstrukturen und nicht zuletzt die bestehende B 85, welche eine Vorbelastung darstellt.

Erholung/ Naturgenuss

Südlich der bestehenden B 85 verläuft ein Teil des von Passau nach Waldmünchen führenden Fernwanderweges "Pandurensteig".



3.5.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen treten zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima und den Schutzgütern Tiere/ Pflanzen sowie dem Landschaftsbild auf.

Wechselwirkungen treten vor allem im Bereich der Fließgewässer, insbesondere des Hofbaches auf. Die durch den hohen Grundwasserstand und durch temporäre Überflutungen beeinflussten Böden in Bachnähe sind Standort einer typischen, an den feuchten Standort angepassten Vegetation aus Auwäldern und feuchten Hochstaudenfluren, welche wiederum wichtiger Lebensraum für bestimmte Tierarten ist. Zusätzlich sind diese naturnahen Bereiche prägende Elemente des Landschaftsbildes und sie fungieren als Kaltluftabflussbahnen.



4 Konfliktanalyse und Vermeidung

4.1 Beschreibung des Eingriffs

4.1.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Fahrbahn der B 85 auf einer Länge von 1.280 m um bis zu 5 m verbreitert und die Kreuzung der REG 19/ GVS nach Hof mit der B 85 mittels einer Rampe umgebaut. Nördlich der bestehenden Bundesstraße bei Baukilometer 0+250 0+100 wird ein RRB errichtet. Für die Ausführung der Bauarbeiten ist ein Arbeitsstreifen von 5 m im Bereich des RRB sowie zwischen Bau-km 0+750 bis Bauende auf der nordöstlichen Trassenseite (Ausbauseite) vorgesehen. Auf der südwestlichen Trassenseite sind nur Böschungsanpassungen sowie die Errichtung eines Walls (Bau-km 0+930 bis 1+140) geplant. Im Waldbereich wird der Arbeitsbereich bestmöglich minimiert. Im Bereich des geplanten Knotenpunktes wird westlich der Kreisstraße REG 19 eine Spange errichtet und über ein Unterführungsbauwerk (Bauwerk 1) bei Bau-km 1+248 an die GVS angebunden. Das Bauwerk hat eine lichte Höhe von >4,70 m und eine lichte Weite von 15,00 m sowie eine Durchfahrungslänge von 19,00 m. Südlich der B 85 wird eine Verbindung zwischen der B 85 und der geplanten Spange hergestellt.

Die Änderungen der Tektur vom 31.01.2018 betreffen eine Busbucht bei Baukm 1+210 und einen Gehweg, der von der Busbucht entlang der Rampe in Richtung der REG 19 und unter dem Brückenbauwerk nach Ayrhof führt, sowie einen zusätzlichen Anwandweg südlich der B 85 bei Bau-km 0+400 bis 0+800.

Verkehrsbehinderungen während der Bauzeit (2 Jahre) sind aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus in Teilbereichen unvermeidlich. Der Verkehr kann mit Einschränkungen (Fahrstreifeneinengung, Geschwindigkeitsbeschränkung, provisorischer Umfahrung, Umleitung einer Verkehrsrichtung der B 85) während der Bauzeit aufrechterhalten werden.

Aufgrund des Wildunfallgeschehens wird zur Erhaltung der Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet. Durch den potenziellen Luchswanderkorridor wird dieser so gestaltet, dass er auch zum Schutz des möglich vorkommenden Luchses dient. Der Schutzzaun führt zum Unterführungsbauwerk des Hofbachs, um sicheres Queren der B 85 zu ermöglichen. Der Schutzzaun beginnt somit bereits ca. 50 m vor Baubeginn und endet ca. 50 m außerhalb des Waldbereiches bei Bau-km 0+840. Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun im Abstand von bis zu 2 m ist von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich für die Rodung des ca. 3 m breiten Schutzstreifens inkl. Zauntrasse ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nicht erforderlich.

Detaillierte Informationen zur Baumaßnahme sind in Unterlage 1 ersichtlich.

4.1.2 Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen

Im Rahmen des vorliegenden LBP wird auf konkret zu erwartende Projektwirkungen eingegangen, die für die Ableitung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Aus-



gleichsmaßnahmen entscheidungserheblich sind. Als entscheidungserheblich sind Beeinträchtigungen anzusehen, die i. S. v. § 14, § 15 und § 44 BNatSchG den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können.

Grundlage für die Ermittlung der relevanten Projektwirkungen ist die technische Planung. Alle wesentlichen Projektwirkungen werden nachfolgend nach Art, Umfang und falls möglich nach zeitlicher Dauer beschrieben. Die Quantifizierung der aus ihnen resultierenden Beeinträchtigungen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

Im vorliegenden Fall ist im erheblich vorbelasteten Bereich nur von kleinräumigen Projektwirkungen auszugehen. Der Ausbau der B 85 führt zu einer minimalen Verschiebung (ca. 5 m) der bestehenden Störkorridore und ist somit in seiner räumlichen Wirksamkeit begrenzt. Es ist festzuhalten, dass bereits eine Trenn- und Zerschneidungswirkung besteht und nahezu alle mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen zum größten Teil im Vorbelastungskorridor der Bundesstraße liegen. Es ist daher mit einer minimalten Verschiebung bzw. Verstärkung bestehender Belastungen zu rechnen.

Die ökologischen Wirkungen von Straßenbaumaßnahmen lassen sich nach ihren Ursachen in drei wesentliche Gruppen unterscheiden:

- Baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit der Baudurchführung verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die vom Baukörper der Straße sowie seiner Nebenanlagen hervorgerufen werden,
- sowie betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich der Nebenanlagen verursacht werden.

4.1.2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen und -veränderungen

Für die Baudurchführung werden Flächen für Arbeitsstreifen, Lagerflächen und die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen ist mit einer Beseitigung der Vegetation und mit direkten Einwirkungen durch Baustellenfahrzeuge (z. B. Verdichtung) zu rechnen.

Im Bereich des Arbeitsstreifens und, des RRB und des Anwandweges ist eine Rodung von Wald- und Gehölzflächen (fast ausschließlich Fichtenbestände) notwendig. Ebenso werden Grünländer und Ackerflächen vorübergehend beeinträchtigt, die entsprechend ihrer Entwicklungszeit nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Der Arbeitsstreifen beträgt in ökologisch geringwertigen Bereiche wie Intensivgrünländer oder Ackerflächen 5 m, in den Waldbereichen und besonders in ökologisch sensiblen Bereichen (LR 2 "Hofbach mit Begleitstrukturen" sowie im Bereich der mageren Altgrasbestände am geplanten Anwandweg südlich der B 85) wird der Arbeitsstreifen auf das mindest notwendige Maß begrenzt.

Die Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen werden in naturschutzfachlich unsensiblen Bereichen errichtet.



Baubedingte Störungen

Durch die gegenüber dem normalen Betrieb der Bundesstraße veränderten Belastungen mit Anwesenheit von Personen, Maschineneinsatz und das erhöhte LKW-Aufkommen für Transporte während der Baudurchführung ergibt sich eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen. Mögliche Gewöhnungseffekte, die sich bei wenig lärmempfindlichen Arten gegenüber dem Straßenverkehr auf der B 85 eingestellt haben könnten, werden dadurch gestört. Temporäre Abwanderung oder Verschiebungen von Aktionsräumen während der Bauphase sind wahrscheinlich, jedoch auch schnell reversibel.

Baubedingte Stoffeinträge

Baubedingte Stoffeinträge betreffen ausschließlich Flächen, die bereits jetzt im Beeinträchtigungskorridor der Bundesstraße liegen.

Aufgrund der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und der begrenzten Dauer der Baumaßnahmen sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Vorhabensbedingt werden dauerhaft Flächen durch Überbauung und Versiegelung direkt beansprucht und gehen dem Naturhaushalt damit verloren. Betroffen sind überwiegend artenarme Straßennebenflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie naturferne und durch die bestehende B 85 vorbelastete Fichtenbestände. Minimal wird auf bestehenden Straßenböschungsflächen sowie im Bereich des geplanten Anwandweges südlich der B 85 artenreicher, magerer Altgrasbestand (0,07 0,09 ha) versiegelt oder überbaut. Im Nordwesten der Planung wird randlich und sehr kleinflächig ein Auwaldbestand (0,01 ha) überbaut.

Durch das Vorhaben werden ca. 3,68 6,36 ha Fläche in Anspruch genommen. Von diesen waren 2,29 3,23 ha schon zuvor Straßenflächen oder Straßennebenflächen.

Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Wasser, Boden, Kleinklima, etc.)

Die kleinflächigen Baumaßnahmen im Randbereich der B 85 führen zu keiner nachhaltigen Veränderung des Lokalklimas oder des lokalen Wasserhaushaltes.

Aufgrund der überwiegenden Führung der Trasse in Dammlage und einer zeitgemäßen Entwässerung ist mit keiner signifikanten Veränderung des Grundwasserregimes zu rechnen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine besonderen Wanderachsen und Verbundlinien wie z. B. Heckenstrukturen oder naturnahe Fließgewässerabschnitte. Die im PG wertvollste Leitlinie bzw. Wanderachse, der Hofbach, liegt außerhalb des Baufeldes. Zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Trenneffekte wird es durch die geringfügige Verbreiterung des Straßenkörpers nicht kommen. Auch durch den Bau der Rampe sind keine Flächenzerschneidungen zu erwarten. Für weniger mobile Arten ist bereits jetzt von einer nahezu vollständigen Barriere auszugehen. Auch für mobile Arten, für die zumindest von unregelmäßigen Querungen bzw. Querungsversuchen auszugehen ist, ergeben sich keine entscheidungserheblichen Veränderungen. Für das potenzielle Vorkommen des Luchs und sonstiger



Wildtiere die Querungsversuche an der B 85 durchführen könnten wird ein Wildschutzzaun errichtet, der speziell auf die Anforderungen des Luchses angepasst ist, und zum Unterführungsbauwerk am Hofbach führt.

4.1.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen

Durch den Ausbau der Trasse vergrößert sich der Beeinträchtigungskorridor um ca. 5 m nördlich der Bundesstraße. In diesen vorher unbelasteten Bereichen ist mit erhöhten Lärm-, Schadstoff- sowie Salzeinträgen zu rechnen.

Durch die Reinigungsleistung des RRB wird der Eintrag von Schweb-, Nähr- und Schadstoffen in angrenzende Flächen oder direkt in die Vorflut verhindert und damit die Wasserqualität nachhaltig verbessert. Da vor der geplanten Baumaßnahme alle Straßenabwässer ungeklärt in die Vorflut eingeleitet wurden, ergibt sich eine Verringerung von Beeinträchtigungen.

4.1.2.4 Mittelbare Folgewirkungen

Großräumig geänderte Nutzungsbedingungen oder eine bessere Erschließung bislang störungsarmer Flächen sind nicht zu erwarten.

4.1.2.5 Konflikte

Nachfolgend werden sämtliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen in Form von Konflikten tabellarisch dargestellt.

Tabelle 5: Projektspezifische Konflikte

Kon- flikt	Lage	Konfliktbeschreibung	Fläche	Betroffene Naturgüter
KV	Bau-km 0+000 bis 1+384	Versiegelung durch die Trasse einschließlich Nebenanlagen (gesamte Neuversiegelung)	0,94 ha 1,56 ha	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Land- schaft/
		Entsiegelung bestehender Straßenflächen (Überbauung bisher versiegelter Flächen)	0,14 ha	Erholung
K1	Bau-km 0+000 bis 1+384	Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren durch		Arten und Biotope, Boden, Wasser,
		Überbauung	0,35 ha 0,46 ha	Klima/ Luft, Land- schaft/ Erholung
		Versiegelung	0,81 ha 0,99 ha	
K2	Bau-km 0+750 bis 1+280	Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch		Arten und Biotope, Boden, Wasser,
		Überbauung	0,40 ha 0,85 ha	Klima/ Luft, Land- schaft/ Erholung
		Versiegelung	0,004 ha 0,23 ha	



Kon- flikt	Lage	Konfliktbeschreibung	Fläche	Betroffene Naturgüter
К3	Bau-km 0+900 bis 1+030 1+384	Verlust von mittel- bis langfristig wiederher- stellbaren Gehölzflächen, die nicht den Krite- rien der Biotopkartierung entsprechen, durch Überbauung	0,03 ha 0,12 ha	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Land- schaft/ Erholung
		Versiegelung Temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit	0,02 ha 0,01 ha 0,03 ha	
K4	Bau-km 0+000 bis 0+790	Verlust von Waldflächen durch Überbauung Versiegelung	0,49 ha 0,47 ha	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Land- schaft/ Erholung
		Temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit	0,27 ha 0,16 ha 0,19 ha	
K5	Bau-km 0+240 bis 0+360	Verlust von Biotopflächen (GB) mit einer kurzen Entwicklungszeit durch Überbauung Versiegelung	0,03 ha 0,06 ha	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Land- schaft/ Erholung
K6	Bau-km 0+000 bis 0+020	Temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit Verlust von langfristig wiederherstellbaren Biotopflächen (WA) durch Überbauung Temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit	0,004 ha 0,01 ha 0,003 ha	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Land- schaft/ Erholung
K7	Bau-km 0+000 bis 1+384	Beeinträchtigung wertgebender Tierarten durch Überbauung, Versiegelung oder Störung ihres Lebensraumes (Fledermäuse, Vogelarten (Feldlerche), pot. Luchs, etc)		Arten und Biotope
K8	Bau-km 0+000 bis 1+384	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Verbreiterung des Straßenbauwerkes, des Unterführungsbauwerkes und die technischen Anlagen (z. B. RRB).		Landschaft/ Erholung
		Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen (siehe K3) und Einzelbäume (Baumreihe).	12 St.	
K1 - K8		Gesamtsumme flächige Konflikte Entsiegelung	2,44 ha 3,71 ha 0,008 ha 0,14 ha	



4.2 Konfliktminimierung/-vermeidung

Der Eingriffsermittlung für die geplante Baumaßnahme liegen nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gemäß § 13 BNatSchG zugrunde. Alle nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen stellen auch ein zwingendes Erfordernis aus der saP dar.

4.2.1 Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen

4.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Lage und Gradiente der geplanten Erweiterung sind durch die bestehende B 85 festgelegt. Die Beeinträchtigungen werden durch folgende Planungsgrundsätze minimiert:

Vermeidungsmaßnahme V1: Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten

Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

Vermeidungsmaßnahme V2: Schutz angrenzender Gehölzstrukturen und Einzelbäume

Im Nahbereich des Hofbaches sowie im gesamten Waldbereich werden die Arbeitsstreifen auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten.

Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Wald- oder Gehölzflächen sowie im Nahbereich des Hofbaches werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen.

Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt.

Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden außerhalb von Biotop und Gehölzflächen und Lebensräumen von (wertgebenden) Arten angelegt.

Vermeidungsmaßnahme V3: Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen

Baubedingte Stoffeinträge und Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der bauausführenden Firma durch den Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches auf ein Minimum reduziert. Um Oberbodeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern, erfolgt keine Lagerung von Oberbodenmieten oder sonstigen Ablagerungen im Nahbereich des Baches und nicht außerhalb des Baufeldes zwischen dem Hofbach und dem Baubeginn (siehe auch V2). Auf eine entsprechende Bauwasserhaltung und Vorhaltung von Absetzcontainern ist zu achten. Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt ebenso außerhalb wassersensibler Bereiche.



Vermeidungsmaßnahme V4: Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen

Um einer möglichen Erhöhung der Kollisionsgefährdung jagender Tiere (insbesondere Fledermausarten) entgegen zu wirken, ist eine Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen erforderlich.

In Abschnitten mit straßenbegleitenden Gehölzbeständen wird auf einen ausreichenden Abstand dieser zum Fahrbahnrand geachtet. Es verbleibt grundlegend ein 4 bis 5 m breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahrbahn, um "Tunneleffekte" auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten.

Vermeidungsmaßnahme V5: Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich

Während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni) sind ephemere Gewässer im Baufeld zu vermeiden. Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein (z.B. Stellung temporärer Schutzzäune), wird dies im Rahmen der Umweltbaubegleitung geregelt.

Vermeidungsmaßnahme V6: Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich

Im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes "Pfahl" (Lebensraum 1), südlich der B 85, findet keine längere Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteinsmaterial statt, um keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten zu erhöhen.

Vermeidungsmaßnahme V7: Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen

Zur Vermeidung von Kollisionen dieser Art mit dem Verkehr auf der B 85 in diesem Bereich wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofbach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt.

Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun im Abstand von bis zu 2 m ist von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden.

Vermeidungsmaßnahme V8: Vermeidung der Etablierung und Ausbreitung von Neophyten

Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Samen- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist. Weiter sind regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Straßennebenflächenpflege durchzuführen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen zu ergreifen um somit das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Biotop- bzw. Schutzgebietsflächen zu verhindern.



Vermeidungsmaßnahme V9: Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche

Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+080 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+000 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar.

Um zu vermeiden, dass die Feldlerche aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt wird, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Zwischenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehrfach zu entfernen.

Der Baubetrieb sollte deshalb nach Möglichkeit im Offenland bereits vor Beginn der Brutzeit und nicht zwischen Anfang März und Anfang Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.

Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen einstellen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, erfolgt bei einem Baubeginn in der Brutphase eine Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.

Darüber hinaus können- sofern erforderlich- weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Gelegeverlusten (Vergrämungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen werden.

So könnten z.B. in den kritischen Bereichen des Baufeldes (potenzielle Bruthabitate) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier die Feldlerche ansiedelt.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:

- Schonender Umgang mit Boden, getrennte und fachgerechte Lagerung von Oberboden, Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils.
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase.
 - u.a. mit folgenden Aufgaben:
 - Baumkontrolle im Eingriffsbereich vor Baubeginn, bestenfalls in der laubfreien Zeit insbesondere auf potenzielle Höhlen- und Spaltenquartiere / Betreuung Rodungsmaßnahmen

Im Rahmen der Fledermaussonderuntersuchung im Jahr 2011 ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Ein Eingriff in Quartierstandorte im Nahbereich der Trasse konnte jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach Angaben der Gutachterin sind aufgrund der vorwiegend schlagreifen Fichtenbestände mit geringem Angebot an Baumhöhlen oder -spalten im Eingriffsbereich höchstens vereinzelt Fledermausquartiere zu erwarten. Ggf. erfasste Quartiere werden entsprechend durch Anbringen von Fledermauskästen im Winterhalbjahr vor Baubeginn ausgeglichen.

(siehe auch Maßnahmenblatt V10)



- Betreuung Baufeldräumung
- Kontrolle und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen

4.2.2 Gestaltungsmaßnahmen

Die neu entstehenden Straßennebenflächen werden durch autochthone Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht gestaltet. Ziel dieser Maßnahmen ist die Einbindung der technischen Anlagen in die Landschaft und die Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Gestaltung orientiert sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege (RAS-LP 1 und RAS-LP 2) und ist im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) dargestellt.

4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

4.3.1 Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Die im Zuge der Planungen durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes DE 6842-301 "Pfahl" nicht negativ beeinträchtigt sind.

Im Bereich des Anwandwegs südlich der B85 kommt es kleinflächig zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets. Es finden keine Eingriffe in Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten statt. Die Zone der neuen mittelbaren Beeinträchtigung erweitert sich nördlich der B 85, außerhalb des FFH-Gebietes.

Arten nach FFH-RL sind nicht negativ beeinträchtigt. Wesentliche Lebensraumverluste sowie eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr sind nicht zu konstatieren. Detaillierte Angaben können der beiliegenden FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Stand 2017) entnommen werden.

4.3.2 Beeinträchtigung von Schutzgebieten und rechtlich geschützten Biotopen

Es werden nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt. Zudem sind Flächen des Naturparks "Bayerischer Wald" betroffen.

Der Anwandweg südlich der B 85 bei Bau-km 0+400 bis 0+800 liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bayerischer Wald". Darüber hinaus werden durch den Anwandweg Teilflächen des Naturschutzgebiets "Hof-Pfahl" dauerhaft beansprucht (ca. 23 m²).

Aufgrund der Lage innerhalb der genannten Schutzgebiete kann das Vorhaben grundsätzlich geeignet sein, Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen (§ 3 der Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz betreffend das "Naturschutzgebiet Hof-Pfahl" in der Gemarkung Allersdorf, Landkreis



Viechtach vom 6. März 1939 sowie § 5 der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006) zu erfüllen bzw. eine Handlung darzustellen, die einer Erlaubnis nach § 4 der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG-VO) bzw. nach § 6 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) bedarf.

Nach § 3 der NSG-VO ist es im Bereich des Naturschutzgebietes u.a. verboten, Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen. In besonderen Fällen können nach § 4 der NSG-VO Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung von der Regierung von Niederbayern genehmigt werden.

Nach § 5 der LSG-VO sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren sowie eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen. Nach § 6 LSG-VO bedürfen spezielle in der LSG-VO aufgeführte Handlungen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Hierunter fallen unter anderem die Errichtung von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen oder sonstiger wesentlicher Veränderungen der Bodengestalt, die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Start- und Landeplätzen für Flugkörper sowie die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen mit Ausnahme von offenen, sockellosen Einfriedungen, die der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen. Von den Beschränkungen der LSG-VO ist nach § 7 der VO unter anderem der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o.ä.) ausgenommen.

Die beanspruchten Bereiche der Schutzgebiete liegen innerhalb des bestehenden Belastungskorridors der B85. Es sind somit bereits anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds (z.B. durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Trenn- und Zerschneidungswirkungen) gegeben. Betriebsbedingte Neubelastungen durch den Ausbau der B85 entstehen nur nördlich der B85 außerhalb des Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiets. Von der Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebiete sind in erster Linie strukturarme Fichtenbestände und artenarme Altgras- und Staudenfluren betroffen. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich eine minimale Verstärkung der bestehenden Belastungen hervorgerufen wird. Insofern scheint die Maßnahme nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu beeinträchtigen, Landschaftsschäden hervorzurufen oder den Charakter der Gebiete zu verändern.

Für die schutzwürdigen Flächen werden in nachfolgender Tabelle die überbauten, versiegelten und temporär beanspruchten Flächen ausgewiesen, welche aus dem Ausbau der B 85 resultieren. Es handelt es sich bei den beanspruchten Flächen ausschließlich um bereits vorbelastete Bereiche.



Tabelle 6: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben*

1 Neuversieselung		
1. Neuversiegelung		
Gesamte versiegelte Fläche des Bauvorhabens	0,94 1,56	
davon:		
- Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturschutzgebiet	0,002 ha	
- Schutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet	0,17 ha	
- Schutzgebiete nach § 27 BNatSchG, Naturpark	0,94 1,56 ha	
2. Überbauung		
Gesamte überbaute Fläche des Bauvorhabens	1,32 2,08 ha	
davon:		
- geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (WA)	0,01 ha	
- Schutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet	0,002 ha	
- Schutzgebiete nach § 27 BNatSchG, Naturpark	1,32 2,08 ha	
3. Mittelbare Beeinträchtigung		
Gesamte mittelbar beeinträchtigte Fläche des Bauvorhabens	0,50 0,89 ha	
davon:		
- Schutzgebiete nach § 27 BNatSchG, Naturpark	0,50 0,89 ha	
4. Temporäre Inanspruchnahme		
Gesamte temporär in Anspruch genommene Fläche des Bauvorha-	0,83 1,40 ha	
bens		
davon:		
- geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (WA)	0,003 ha	
- Schutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet	1,87 ha	
- Schutzgebiete nach § 27 BNatSchG, Naturpark	-0,83 1,40 ha	

^{*} Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

4.3.3 Beeinträchtigung streng und/ oder europarechtlich geschützter Arten

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potenziell betroffen. Aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumansprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen im PG ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Infolge der Situierung des Vorhabens im erheblich durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße 85 vorbelasteten Bereich konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell im PG zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurden die Erfüllung von Störungs- und Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Annahme eines "worst-case-Szenarios" geprüft. Wesentlich für die Beurteilung der Erfüllung von Schädigungsverboten, aber auch für die Wahrung der



(potenziell) vorhandenen Vorkommen in ihrer derzeitigen Güte und Bedeutung ist die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die meisten Arten aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Flächenbeanspruchung ausschließlich im vorbelasteten Bereich bereits vorab ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung bleibt für alle vom Vorhaben betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und alle Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt. Wesentlich sind hierfür die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (V1) sowie ist der Schutz angrenzender, zu erhaltender Gehölzstrukturen (V2). Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich. Direkte Individuenverluste können durch die abgeleiteten Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Für Verluste an Nahrungshabitatsflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichhabitate in räumlicher Nähe zur Verfügung, sodass keine wesentlichen, negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind. Baubedingte (Schad-) Stoffeinträge in den als Nahrungshabitat genutzten Hofbach werden durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung vermieden (V3).

Das Tötungsverbot konnte für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Hierfür sind die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (V1), spezielle Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse (V4), und die Vermeidung einer längeren Zwischenlagerung von Gesteinsmaterial im Nahbereich des "Pfahl" (V6), sowie das Errichten des Wildschutzzaun bzw. Luchszaun zur Vermeidung von Kollisionen (V7) maßgeblich. Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+80 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+00 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar (V9).

In der Gesamtbetrachtung werden somit weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL, noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nicht erforderlich.

4.3.4 Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung

Durch die Erweiterung der B 85 auf drei Fahrspuren, der Errichtung des Walls und der veränderten Kreuzungssituation (Knotenpunkt B 85/ REG 19 Bauwerk 1) ergeben sich nahezu ausschließlich Eingriffe in bereits durch die bestehende Trasse vorbelastete Bereiche. Es sind hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und artenarme Grasbestände mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen (Konflikt K1, K2, K4). Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine Beeinträchtigungen wertgebender Arten aus den genannten Konflikten.



Zusätzlich ist durch den Ausbau ein Verlust von nicht biotopkartierungswürdigen, vorbelasteten Gehölzflächen zu verzeichnen (Konflikt K3). Da es sich auch hier um naturschutzfachlich nachrangige Bestände handelt (keine Höhlenbäume), können diese im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

Vereinzelt konnten im Bereich der bestehenden Straßenböschungen sowie im Bereich des geplanten Anwandweges südlich der B 85 biotopwürdige magere Bestände (Konflikt K5) in schwacher Ausprägung erfasst werden. Im Bereich des Bau-km 0+240 bis 0+360 und des Bau-km 0+400 bis 0+470 gehen diese straßennahen Flächen durch Versiegelung und Überbauung verloren. Die Verluste haben keine nachhaltigen Auswirkungen und können im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen (G1) wiederhergestellt werden.

Kleinflächig ist ein Verlust eines nach §30 BNatSchG geschützten Auwaldbestandes (Konflikt K6) im Bereich des Hofbaches durch Überbauung zu verzeichnen (0,01 ha). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße sowie dem Fehlen wertgebender Pflanzen- und Tierarten, ist der Biotoptyp in diesem Bereich als gestört zu bezeichnen. Der kleinflächige Verlust hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf den naturschutzfachlich regional bis überregional bedeutsamen Lebensraum bzw. die Verbundfunktion des Hofbaches. Der Lebensraum wird zudem durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, V8) bestmöglich vor Eingriffen geschützt und im Zuge der Neugestaltung der Flächen werden die Bestände wieder hergestellt.

Insgesamt sind die Vegetationsbestände, Strukturen und Funktionen in ihrer derzeitigen Ausprägung wiederherstellbar und als ausgleichbar zu werten.

4.3.5 Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

Barriere-Effekte und Zerschneidungswirkungen sind durch die bestehende ca. 8 m breite B 85 bereits vorhanden. Die B 85 ist dabei als weitgehend vollständige Barriere zumindest für bodengebunden wandernde und wenig flugfähige Arten zu werten.

Insgesamt ist durch die Verbreiterung der Straßentrasse und der veränderten Kreuzungssituation (Knotenpunkt B 85/ REG 19 Bauwerk 1) von keiner erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Situation auszugehen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu rechnen. Durch das Errichten des Wildschutz/Luchszauns ist zumindest für größere Säugetiere eine Verbesserung der Situation bzgl. Wildunfälle zu erwarten, da die Leiteinrichtung zum Unterführungsbauwerk Hofbach ein sicheres Queren der B 85 ermöglicht.

4.3.6 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Der Ausbau um eine Fahrspur und der Bau eines RRB stellt nur eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes dar. Der Bau der Unterführung der REG 19 unter der B 85 hindurch auf Höhe Ayrhof verändert die Kreuzungssituation. Zudem wird ein Wall zwischen B85 und westlich Ayrhof errichtet.

Aufgrund der geänderten Kreuzungssituation und der Schüttung des Walls kommt es trotz Schutz angrenzender Baumbestände (V2) zum Verlust von 12 landschaftsbildprägenden Einzelbäumen. Diese Einzelbäume werden durch die Pflanzung von 32 Einzelbäumen (G3) im Bereich der neuen Kreuzungssituation und durch Pflanzung von Gehölzstrukturen (G2) kompensiert. Die Umgestaltung der Kreuzungssitu-



ation wird durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden.

Verloren gegangene Gehölzflächen werden soweit möglich wieder angepflanzt und angeschnittene Gehölzflächen wiederhergestellt. Der Verlust von Straßenbegleitgehölzen ist durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und die einhergehende Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgleichbar. Auch das RRB wird durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden.

4.3.7 Beeinträchtigung der Erholungseignung

Erholungsgebiete oder Bereiche, die besonders für die Erholung geeignet wären, werden nicht beeinträchtigt. Die Situation für den Landgasthof in Ayrhof wird durch den Wall verbessert.

4.3.8 Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung von Flächen, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. Durch das Vorhaben werden etwa 0,94 1,56 ha neu versiegelt. Die Neuversiegelung findet ausschließlich in bereits durch die bestehende B 85 vorbelasteten Bereichen statt, im Bereich der Rampe kleinflächig auf nicht vorbelasteten landwirtschaftlichen Flächen.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsbereich, etc.) werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Damit werden die Böden auch langfristig nicht belastet und ihre Funktionen wiederhergestellt.

Die Straßenabwässer im Bereich des Ausbaus werden über Mulden gesammelt und zur Klärung dem RRB zugeführt und von dort, gedrosselt und geklärt, in den Hofbach eingeleitet. Die bestehende Situation wird durch die Vorschaltung des RRB somit verbessert.

In den Grundwasserhaushalt wird nicht eingegriffen. Beeinträchtigungen durch Stoffeintrag während der Bauphase können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 4.2).

Die sich durch die Baumaßnahme ergebenden Beeinträchtigungen auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und durch die geplanten Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

4.3.9 Beeinträchtigung von Kulturgütern

Der unter Denkmalschutz stehende Eiskeller bzw. Felsenkeller (D2-76-128-105) bei Ayrhof wird beim vorgesehenen Wall berücksichtigt und nicht berührt. Kulturgüter werden durch den Ausbau der B 85 nicht beeinträchtigt.



5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Planerisches Leitbild (Ausgleichskonzept i. S. der Eingriffsregelung)

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der verschiedenen Planungsgrundlagen, dem landschaftlichen Leitbild, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffes erforderlichen Ausgleichsbedarf. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele:

- Landschaftsgerechte Begrünung der Straßennebenflächen und des neu angelegten Beckensystems.
- Förderung von extensiven Landnutzungen.

5.2 Ermittlung des Bedarfes an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.2.1 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes erfolgt nach den Richtlinien der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Bayer. StMI & Bayer. StM-LU 1993; ergänzt 1996). Zur Anwendung kommen folgende Grundsätze:

Tabelle 7: Verwendete Grundsätze zur Eingriffsermittlung

Grundsatz 3.1	Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Straßennebenflächen (Altgrasbestände und nicht biotopkartierte Gehölzflächen)
Grundsatz 3.2	Versiegelung von Waldflächen
Grundsatz 1.1/1.4	Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelasteten Biotopflächen mit einer kurzen Entwicklungszeit durch Überbauung oder Versiegelung
Grundsatz 1.2/1.4	Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelasteten Biotopflächen mit einer längeren Entwicklungszeit durch Überbauung
Grundsatz 1.2/4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauphase
Grundsatz 3.1red	Entsiegelung von Straßenflächen

Der Beeinträchtigungskorridor beträgt laut den "Grundsätzen" für die bestehende Bundesstraße 30 m, die REG 19 mit 20 m und die GVS mit 10 m. In diesem Bereich ist mit erhöhten Lärm-, Schadstoff- sowie Salzemissionen zu rechnen. Dieser Korridor erweitert sich durch den Ausbau der B 85 um ca. 5 m nach Norden. Von der Erweiterung der mittelbaren Beeinträchtigung durch den Straßenausbau sind keine sensiblen Lebensräume oder Biotopflächen betroffen, sodass hieraus kein Ausgleichserfordernis entsteht.

Projektspezifisch erfolgt ein Ausgleich für die Versiegelung von Straßennebenflächen im Rahmen des Ausbauvorhabens nach Grundsatz 3.1, darunter fallen Altgrasbestände und nicht biotopkartierte Gehölzflächen. Die Bankette werden als



Versiegelung berücksichtigt. Einzelbäume entlang der Trasse können erhalten bleiben.

Ein naturschutzfachlicher Ausgleich für die Rodung bzw. Freistellung von Gehölzen/Ästen des ca. 3 m breiten Schutzstreifens für den Wildschutzzaun/ Luchszaun ist nach Abstimmung nicht erforderlich.

Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden und bei denen es sich weder um Biotope mit langer Entwicklungszeit noch um nicht wiederherstellbare Biotope handelt, werden in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. entsprechend neu gestaltet. Nicht wiederherstellbare Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Tabelle 8: Eingriffsermittlung

Grundsatz	Eingriff	Eingriffs- fläche (m²)	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- bedarf (m²)
3.1	Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflä- chen und sonstigen Straßennebenflächen (Gras- und Krautfluren, Straßenbegleitgehölze)	8.372 12.302	0,3	2.512 3.691
3.2	Versiegelung von Waldflächen	668	1,0	668
		2.685		2.685
1.1/1.4	Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelas-	662	0,5	331
	teten Biotopflächen mit einer kurzen Entwick- lungszeit durch Überbauung oder Versiegelung	854		427
1.2/1.4	Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelas- teten Biotopflächen mit einer längeren Entwick- lungszeit durch Überbauung	109	1	109
1.2/4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Bio-	26	0,5	13
	topflächen mit längerer Entwicklungszeit wäh- rend der Bauphase	31		15
3.1red	Entsiegelung von Straßenflächen	77	-0,3	-23
		1.359		-408
Summe		9914		3610
		17.340		6.519

5.2.2 Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht

Die Ausgleichbarkeit des Eingriffes wird anhand der ökologischen Bedeutung und Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Lebensräume sowie anhand des funktionalen und räumlichen Zusammenhanges der Kompensationsmaßnahmen mit den beeinträchtigten Strukturen und Funktionen wie folgt beurteilt:

• Die Baumaßnahme betreffen überwiegend Straßennebenflächen sowie land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Kleinflächig werden magere Straßenböschungen (GB, 0,07 0,09 ha) von geringer Bedeutsamkeit sowie eine Lebensraumfläche (WA, 0,01 ha) mit hoher Bedeutung überbaut. Nicht wiederherstellbare Flächen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Da die beanspruchten Bereiche darüber hinaus zu einem großen Teil im Vorbelastungskorridor der B 85 liegen, ist der Eingriff als kompensierbar zu werten.



- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses werden durch entsprechende Gestaltung vermindert und sind nicht als erheblich anzusehen. Das Landschaftsbild kann neu gestaltet werden.
- Es entstehen keine neuen oder zusätzlichen Flächenzerschneidungen oder erheblichen Verstärkungen von Trenneffekten durch den Ausbau der B 85 (siehe Kapitel 4.1.2).
- Die Kompensationserfordernisse werden auf der Ökokontofläche "Brandtner Moor" ca. 15 km nordöstlich der Baumaßnahmen abgebucht. Die Fläche ist in Besitz des Staatlichen Bauamtes Passau.

Nach Verwirklichung der nachfolgend genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Der Eingriff wird im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.

5.2.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichserfordernis

Die Beeinträchtigungen haben einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,36 0,65 ha zur Folge. Dieser wird von der Ökokontofläche "Brandtner Moor" abgebucht.



5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tabelle 9: Darstellung der Ökokontofläche "Brandtner Moor"

Größe (ha)	Anrechenbare Größe (ha)	Ziele/Maßnahmen	
2,22	0,36	Ziel: Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche	
	0,65	Maßnahmen (z. T. bereits durchgeführt):	
		Verfüllung der Entwässerungsgräben mit Aushubmaterial	
		Entfernung des Fichtenbestandes, natürliche Sukzession zu Feuchtwald oder Auwald in Teilbereichen im Nahbereich des Rainbächls.	
		Pflege:	
		Entbuschung der Moorkernfläche und der freigestellten Randbereiche in Abstimmung mit der UNB in mehrjährigem Turnus.	



Abbildung 1: Ökokontofläche "Brandtner Moor"



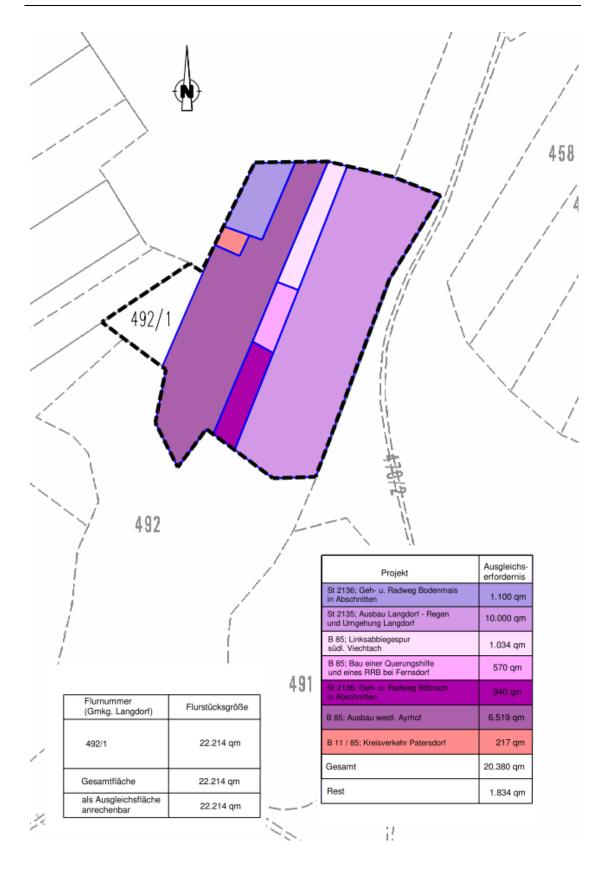


Abbildung 2: Flächenübersicht Ökokonto "Brandtner Moor" (Stand 2017)



Flächenbilanz- Ökokonto "Brandtner Moor"

Die gesamte Ökokontofläche (Fl.Nr. 492/1 (22.214 m²); Gmkg. Langdorf) hat eine tatsächliche sowie auch anrechenbare Flächengröße von 2,22 ha. Folgende Projekt und deren Ausgleichserfordernisse wurden bereits von der Ökokontofläche abgebucht:

Tabelle 10: Ökokontobilanzierung – bereits abgebuchte Projekte

Projekte	Ausgleichserfordernis			
	m²	ha		
St 2135; Ausbau Langdorf – Regen und Umgehung Langdorf	10.000	1,0		
B 85, Linksabbiegerspur südlich Viechtach	1.034	0,1		
B 85; Bau einer Querungshilfe und eines RRB bei Fernsdorf	570	0,06		
St 2136; Geh- und Radweg Böbrach in Abschnitten	940	0,09		
St 2136; Geh- und Radweg Bodenmais in Abschnitten	1.100	0,11		
B 11 / B 85; Kreisverkehr Patersdorf	217	0,02		
Bereits abgebuchte Fläche	13.861	1,39		

Die Ökokontofläche hat somit noch eine anrechenbare Fläche von 8.353 m² (0,84 ha). Von dieser Fläche wird nun für das aktuelle Projekt Ausbau westlich Ayrhof der Kompensationsbedarf von 0,36 0,65 ha benötigt.

Tabelle 11: Ökokontobilanzierung – aktuelles Projekt

Projekte	Ausgleichserfordernis			
	m²	ha		
Aktuell anrechenbare Fläche	8.356	0,84		
	8.353			
Abzgl. Kompensationsbedarf: B 85; Ausbau westl. Ayrhof	3.600 6.519	0,36 0,65		
Restfläche (für zukünftige Projekte anrechenbar)	4.756 1.834	0,48 0,18		

Aus den Eingriffen resultieren keine artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse, da keine Lebensräume (wertgebender) Arten nachhaltig beeinträchtigt werden. Die kleinflächige Überbauung von nach § 30 BNatSchG geschützten Auwaldstrukturen im Nahbereich des Hofbaches kann auf der Ausgleichsfläche durch die natürliche Sukzession im Nahbereich des Rainbächls kompensiert werden.

Nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern ist ein Großteil der Ökokontofläche als Hoch-/ Übergangsmoor bzw. Flachmoor biotopkartiert. Zum Erhalt der hochwertigen Moorbereiche ist eine Flächenpflege (Gehölzentfernung) gefordert. Die Fläche liegt ca. 15 km nordöstlich des PG (Gemeinde Langdorf, Gemarkung Langdorf, Flurstück 492/1), innerhalb des FFH-Gebietes DE 6944-302 "Moore westlich Zwiesel".

Nach Bereitstellung der Flächen für die betrachtete Baumaßnahme verbleibt eine anrechenbare Fläche von 0,48 0,18 ha auf der Ökokontofläche "Brandtner Moor".



5.4 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss werden durch die in Kapitel 5.5 aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen minimiert und ausgeglichen.

5.5 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

- Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen auf Straßennebenflächen, wiederherzustellenden vorübergehend in Anspruch genommenen Gras- und Krautstrukturen sowie auf nicht wiederherzustellenden ehemaligen Gehölzflächen mittels Oberbodenauftrag von 5 cm und Ansaat von autochthonem Saatgut (G1).
- Pflanzung von Hecken zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft unter Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern. Im Straßennahbereich nur Sträucher. (G2).
- Pflanzung von autochthonen Hochstämmen (G3).
- Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens durch Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschungen und Nebenflächen. Ansaat von autochthonem Saatgut für feuchte Standorte im der unteren Beckenböschung so wie am Beckenboden. Auf den Nebenflächen Ansaat eines autochthonen Saatgut für magere Standorte. Neupflanzung von autochthonen Hochstämmen im Bereich des RRB (G4).
- Anlage eines Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien. Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter sowie Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern (G5).

Die detaillierten autochthonen Pflanzlisten und Ansaaten sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G5) werden im Einzelnen im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) sowie im Anhang (Maßnahmenblätter) detailliert erläutert. Sie orientieren sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege (RAS-LP 1 und RAS-LP 2). Die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Bestände vor Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben sind in Kapitel 4.2.1 näher erläutert und beschrieben.



6 Waldrecht

Durch die Baumaßnahme gehen auf der Ausbauseite der B 85 sowie im Bereich des geplanten Anwandweges südlich der B 85 Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen, aber ohne rechtliche Sicherung nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Schutz-, Bann- oder Erholungswaldflächen) verloren. Es entsteht dadurch kein waldrechtliches Ausgleichserfordernis.

6.1 Rodung

Für das Bauvorhaben ist eine Beseitigung von Waldflächen (Rodung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) in einer Größenordnung von 0,57 0,74 ha notwendig, die mit Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen ausgewiesen sind. Von den Rodungsmaßnahmen sind nahezu ausschließlich mit Nadelholz bestockte Flächen betroffen.

Neben den erforderlichen Rodungen entsteht durch das über die Planung hinausragende Baufeld eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen in einer Größenordnung von 0,17 0,19 ha. Diese werden jedoch nicht als Rodungen im Sinne des Waldgesetzes gewertet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen entstehen hierauf erneut Waldflächen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen des Waldes

Für an das Baufeld angrenzende Wald- und Gehölzflächen werden Bauzäune gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920) errichtet.

Die verbleibenden Waldflächen können die Schutzfunktion (Schutz von Verkehrswegen) erneut erfüllen.



7 Zusammenfassung und abschließende Wertung

7.1 Allgemeines

Der vorliegende LBP behandelt den Ausbau der B 85 auf insgesamt drei Fahrspuren auf einer Länge von insgesamt 1.280 m. Weiter wird eine Unterführung der Kreisstraße REG 19 mittels Brückenbauwerk unter der B85 hindurchgeführt. Nördlich der Ortschaft Ayrhof wird ein Wall errichtet. Die Kreuzung der REG 19 und die GVS nach Hof mit der B 85 wird mittels einer Rampe auf ca. 250 m umgebaut. Nördlich der bestehenden Bundesstraße wird zusätzlich ein RRB installiert.

Die Änderungen der Tektur vom 31.01.2018 betreffen eine Busbucht bei Baukm 1+210 und einen Gehweg, der von der Busbucht entlang der Rampe in Richtung der REG 19 und unter dem Brückenbauwerk nach Ayrhof führt, sowie einen zusätzlichen Anwandweg südlich der B 85 bei Bau-km 0+400 bis 0+800.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Stadt Viechtach und umfasst einen 400 m breiten Korridor beidseits der B 85. Es wurde so festgelegt, dass sämtliche entscheidungserheblichen Auswirkungen im Rahmen des LBP bearbeitet werden können.

Zur Aktualisierung und Verifizierung der vorliegenden Bestandsdaten erfolgte die Bestandsaufnahme der Vegetationsstrukturen, Biotopausstattung und Landnutzung im Rahmen einer Begehung im April 2010 und Juni 2013 und April 2016. Hierbei wurden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG erfasst.

Faunistische Daten zum Artenspektrum des PG beruhen auf der Auswertung der amtlichen, naturschutzfachlichen Unterlagen, v. a. der Artenschutzkartierung des Bayer. LfU, der amtlichen Biotopkartierung, des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes DE 6841-301 "Pfahl", des ABSP des Lkr. Regen sowie auf einer Geländebegehung im Mai 2010 im Rahmen einer faunistischen Übersichtskartierung. Des Weiteren wurde im Jahr 2011 eine Fledermaussonderuntersuchung durchgeführt.

7.2 Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung

Das PG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Bayerischer Wald. Die heutige reale Vegetation ist deutlich geprägt durch anthropogene Nutzungen: es dominiert forstwirtschaftliche Nutzung, im Osten werden die Flächen vorwiegend landwirtschaftlich bearbeitet.

Naturnahe Strukturen sind vor allem im Nahbereich der Fließgewässer anzutreffen. Dem Hofbach als unverbautes, naturnahes Gewässer kommt mit Nachweisen von Wasseramsel und Fischotter überregionale Bedeutsamkeit zu. Zusätzlich sind die Bereiche entlang des Bayerischen Pfahls anzusprechen. Die felsigen Strukturen sind Standort einer speziell angepassten Vegetation und Lebensraum diverser Tierarten wie beispielweise der Zauneidechse.

Vorbelastungen gehen hauptsächlich von der bestehenden B 85 aus, welche zu einer Verlärmung der Landschaft führt und zumindest für bodengebundene Arten eine nahezu unüberwindbare Barriere darstellt.

Das PG liegt innerhalb des Naturparks "Bayerischer Wald". Zusätzlich befinden sich Bereiche im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet. Südlich der B 85, im Bereich



des Pfahl befindet sich das Naturschutzgebiet "Hofpfahl", welches außerdem als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

7.3 Ergebnisse der Konfliktanalyse und Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

7.3.1 BNatSchG

Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind insbesondere dauerhafte und temporäre Flächenumwandlung (Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen). Die Beeinträchtigungen betreffen jedoch vorwiegend durch die bestehende B 85 vorbelastete Bereiche. Mögliche Auswirkungen werden durch geeignete bautechnische und artenschutzbezogene Maßnahmen vermieden oder minimiert. Des Weiteren erfolgen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Gehölzflächen.

Die Baumaßnahme betrifft nahezu ausschließlich nicht biotopkartierungswürdige Flächen. Im Osten wird randlich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Auwaldbestand überbaut sowie im Bereich der bestehenden Straßenböschung kleinflächig biotopwürdige, magere Altgrasbestände (GB). Dieser kleinflächige Verlust kann im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Nicht wiederherstellbare Flächen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes erfolgt nach den Richtlinien der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Bayer. StMI & Bayer. StM-LU 1993). Danach ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,36 0,65 ha.

Dieser wird durch Abbuchung von 0,36 0,65 ha von der Ökokontofläche "Brandtner Moor" vollständig abgedeckt.

Die Vorgaben der "Grundsätze" sind damit voll erfüllt und die naturschutzrechtlichen Eingriffe kompensiert.

Aufgrund der Lage innerhalb des Naturschutzgebiets "Hof-Pfahl" und des Landschaftsschutzgebiets "Bayerischer Wald" kann das Vorhaben grundsätzlich geeignet sein, Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen (§ 3 der Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz betreffend das "Naturschutzgebiet Hof-Pfahl" in der Gemarkung Allersdorf, Landkreis Viechtach vom 6. März 1939 sowie § 5 der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006) zu erfüllen bzw. eine Handlung darzustellen, die einer Erlaubnis nach § 4 der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG-VO) bzw. nach § 6 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) bedarf.

Die beanspruchten Bereiche der Schutzgebiete liegen innerhalb des bestehenden Belastungskorridors der B85, es sind somit erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds (z.B. durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Trenn- und Zerschneidungswirkungen) gegeben. Betriebsbedingte Neubelastungen durch den Ausbau der B85 entstehen nur nördlich der B85 außerhalb des Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiets. Von



der Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebiete sind in erster Linie strukturarme Fichtenbestände und artenarme Altgras- und Staudenfluren betroffen. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich eine minimale Verstärkung der bestehenden Belastungen hervorgerufen wird. Insofern scheint die Maßnahme nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu beeinträchtigen, Landschaftsschäden hervorzurufen oder den Charakter des Gebietes zu verändern.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straße mit ihren Nebenanlagen durchgeführt. Die neu entstehenden Straßennebenflächen werden durch Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht gestaltet.

7.3.2 "Natura 2000"

Südlich des PG befindet sich das Natura-2000-Gebiet "Pfahl" (FFH-Code: 6842-301). Eine im Zuge der naturschutzfachlichen Planungen durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass keine negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind.

7.3.3 Artenschutz

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potenziell betroffen. Aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumansprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen im PG ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Infolge der Situierung des Vorhabens im erheblich durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße 85 vorbelasteten Bereich konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell im PG zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurden die Erfüllung von Störungs- und Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Annahme eines "worst-case-Szenarios" geprüft. Wesentlich für die Beurteilung der Erfüllung von Schädigungsverboten, aber auch für die Wahrung der (potenziell) vorhandenen Vorkommen in ihrer derzeitigen Güte und Bedeutung ist die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die meisten Arten aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Flächenbeanspruchung ausschließlich im vorbelasteten Bereich bereits vorab ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung bleibt für alle vom Vorhaben betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und alle Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt. Wesentlich sind hierfür die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (V1) sowie ist der Schutz angrenzender, zu erhaltender



Gehölzstrukturen (V2). Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich. Direkte Individuenverluste können durch die abgeleiteten Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Für Verluste an Nahrungshabitatsflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichhabitate in räumlicher Nähe zur Verfügung, sodass keine wesentlichen, negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind. Baubedingte (Schad-) Stoffeinträge in den als Nahrungshabitat genutzten Hofbach werden durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung vermieden (V3).

Das Tötungsverbot konnte für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Hierfür sind die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (V1), spezielle Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse (V4), und die Vermeidung einer längeren Zwischenlagerung von Gesteinsmaterial im Nahbereich des "Pfahl" (V6), sowie das Errichten des Wildschutzzaun bzw. Luchszaun zur Vermeidung von Kollisionen (V7) maßgeblich. Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+80 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+00 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar (V9).

In der Gesamtbetrachtung werden somit weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL, noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nicht erforderlich.

7.3.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die neu entstehenden Nebenflächen werden durch Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht gestaltet. Die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Bereiche werden bestmöglich geschützt und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt oder entsprechend ausgeglichen. Durch die geänderte Kreuzungssituation und die Schüttung des Walls kommt es zum Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen. Diese Einzelbäume werden durch die Pflanzung von 34 Einzelbäumen im Bereich der neuen Kreuzungssituation und durch Pflanzung von Gehölzstrukturen kompensiert. Die Umgestaltung der Kreuzungssituation wird durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden.

Die Pflegemaßnahmen der Ökokontofläche "Brandtner Moor" führen langfristig zur Entwicklung artenreicher Moorbereiche. Dadurch, dass von der Baumaßnahme nahezu ausschließlich artenarme Straßennebenflächen sowie strukturarme Fichtenwälder betroffen sind, die keine artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse nach sich ziehen, kann der Ausgleichsbedarf auf der Moorfläche angerechnet werden (Ersatzmaßnahme). Die Ökokontofläche sowie der Eingriff befinden sich im gleichen Naturraum ("Oberpfälzisch-Bayerischer Wald"), sodass den Forderungen des BNatSchG nach räumlichen Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahmen mit dem Eingriff Rechnung getragen wird.



Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss werden durch Gestaltungs-, Vermeidungs- und den Kompensationsmaßnahme minimiert und kompensiert. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

7.4 Wertung

Das Bauvorhaben behandelt den Ausbau einer Bundesstraße 85 auf Flächen mit vorwiegend geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Ein Verlust von Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung erfolgt sehr kleinflächig. Eingriffe in nicht wiederherstellbare Lebensräume finden nicht statt. Insgesamt sind die Eingriffe als ausgleichbar zu werten. Die Planung erfolgte zusätzlich unter größtmöglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist insbesondere in den naturschutzfachlich wertvolleren Bereichen im Nahbereich des Hofbaches zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung sowie der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima werden im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff durch geeignete Kompensationsmaßnahmen und entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung werden durch Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßennebenflächen minimiert.

Nach Verwirklichung der genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zudem kann das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden. Der Eingriff wird somit im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.

Aufgestellt:

Marzling, April 2014 Dezember 2017

Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt BDLA



8 Quellenverzeichnis

8.1 Ausgewertete Datengrundlagen

- Bayer. Geologisches Landesamt (Stand 2010): Auszug aus dem Geotopkataster Bayern.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (2013): Bodendenkmäler, Stellungnahme zur Voranfrage Bodendenkmäler. München.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2013): Bodeninformationssystem Bayern, digitale Fassung (www.bis.bayern.de).
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2013): Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten/Ökoflächen aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).
- Bayer. Landesamt für Umwelt (2008): Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern, Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (2007): Hydrogeologischer Teilraum Oberpfälzer-Bayerischer Wald, Augsburg.
- Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (1999): Waldfunktionskarte Landkreis Regen.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2006): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Regen.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München.
- Bayer. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (2003/2004): Bayern 3D, Das interaktive Kartenwerk, M 1: 25.000, Version 1.5, DVD 1: Süd, Urheberrecht Software: Magic Maps, Pliezhausen.
- Bayer. Vermessungsverwaltung (Stand 2010): Amtliche Flurkarte und Luftbilder Maßstab 1:5.000 aus den Geobasisdaten (©) der Bayerischen Vermessungsverwaltung (http://geodaten.bayern.de).
- Gemeinde Kollnburg (1997): Flächennutzungsplan, Kollnburg.
- NRT (2011): B 85 Cham Regen, Ausbau westlich Ayrhof, Anbau eines Zusatzstreifens. Sonderuntersuchung Fledermäuse, unveröffentlichtes Fachgutachten.
- Regionaler Planungsverbund (Stand 2010): Regionalplan Region Donau-Wald (12).
- Staatliches Bauamt Passau (2013 2017): Technische Planung zum Ausbau der B 85 westlich Ayrhof, Deggendorf.



Stadt Viechtach (1999): Landschaftsplan, Bogen.

8.2 Literatur

- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 3/2010): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 13d(1) BayNatSchG, Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 3/2010): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 13d(1) BayNatSchG, Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 3/2010): Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern, München.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 3/2010): Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern. Teil 2 Biotoptypen inklusive der Offenlandlebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Natura 2000 Bayern. Leseanleitung für die EU-Formblätter: Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete.
- Bayer. StMI & Bayer. StMLU (Hrsg., 1993): "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben".
- Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde 2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2015, München.
- Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M. Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).
- Bundesministerium für Verkehr (1998): Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Bonn.
- Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen (Hrsg., 1999): Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4).



- Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen (Hrsg., 1996): Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1).
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg., 1993): Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 1). Ausgabe 1993 (FGSV), Köln.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck [Nationales Gremium Rote Liste] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52
- Janssen, A. & P. Seibert (1991): Potenzielle natürliche Vegetation in Bayern. Hoppea Bd. 50: 151-188.
- Köppel, J., W. Peters & W. Wende (2004): Eingriffsregelung. Umweltverträglichkeitsprüfung. Ulmer, Stuttgart.
- Laufer, H., Fritz K., Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom Bayer. LfU, dem LBV und dem BN. Ulmer, Stuttgart.
- Meynen, E. & J. Schmithüsen (1959): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bde. I & II.- Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg.
- NRT (2010): Zusammenstellung der Rote Liste Status von Pflanzen und Tieren in Bayern und Deutschland, unveröffentlichtes Fachgutachten.
- Pottgießer T., Sommerhäuser M. (2008): Erste Überarbeitung der Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen, Essen.
- Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie). Infobrief Nr. 03/07.
- Rödl T., I. Geiersberger, G. von Lossow & Rudolf B.-U. (2012): Brutvögel in Bayern: Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Trautner, J., Jooss R. (2008): Die Bewertung erheblicher Störungen nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 40 (9), 2008, S. 265 272.



8.3 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27.10.1997, Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 23.02.2011, zuletzt geändert am 13.12.2016.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz BayDSchG) in der Fassung vom 25.06.1973, zuletzt geändert am 04.04.2017.
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 17.01.2017.
- Waldgesetz für Bayern (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.7.2005, zuletzt geändert am 22.07.2014.



9 Anhang

Anhang 1: Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich Seite 1-2

Tabelle 2: Flächenübersicht Seite 3

Anhang 2: Maßnahmenblätter Seite 4-13



Anhang 1
Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (bezogen auf den Naturhaushalt)

	B 85 Ausbau westlich Ayrhof Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+ <mark>384</mark>			Kompensation					
Eingr	Eingriff								
Kon- flikt	1. Betroffener Bestand 1) 2. Beeinträchtigung 2)			Einschlä- giger	gleichs-	Ausgleichs- bedarf (ha)	Zugeordnete Maßnahmen 3a)		
Nr.			Nicht aus-	Grund- satz	faktor		Ausgleich		Kurzbeschreibung
		bar	gleichbar	Juil			Nr.	Fläche ha	
K1	1 d) kurzfristig wiederherstellbare Gras- und Krautfluren						A1	0,36 0,65	Ziel: Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche
	2) Überbauung	0,35 0,46	-	-	-	-			
	2) Versiegelung	0,81 0,99	-	3.1	0,3	0,24 0,30			
K2	1 a) landwirtschaftlich genutzte Flächen								
	2) Überbauung	0,40 0,85	-	-	-	-			
	2) Versiegelung	0,004 0,23	-	3.1	0,3	0,001 0,07			
K3	1 d) Gehölzflächen, welche nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen								
	2) Überbauung	0,03 0,12	-	-	-	-			
	2) Versiegelung	0,02	-	3.1	0,3	0,006			
	2) temporäre Inanspruchnahme	0,01 0,03	-	-	-	-			
K4	1 a) Waldflächen]	
	2) Überbauung	0,49 0,47	-	-	-	-			
	2) Versiegelung	0,07 0,27	-	3.2	1,0	0,07 0,27			
	2) temporäre Inanspruchnahme	0,16 0,19	-	-	-	-			



Anhang 1

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (bezogen auf den Naturhaushalt)

B 85 Ausbau westlich Ayrhof Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+ <mark>384</mark>				Kompensation					
Eing	Eingriff								
flikt	1. Betroffener Bestand 1) 2. Beeinträchtigung 2)			Einschlä- giger		Ausgleichs- bedarf (ha)	Zugeordnete Maßnahmen 3a)		aßnahmen 3a)
Nr.			Nicht aus- gleichbar	Grund- satz	faktor		Ausgleich		Kurzbeschreibung
			5				Nr.	Fläche ha	
K5	1 c) kurzfristig wiederherstellbare Biotopflä- chen (GB), vorbelastet								
	2) Überbauung	0,03	-	1.1/1.4	0,5	0,015			
	2) Versiegelung	0,04 0,06	-	1.1/1.4	0,5	0,02 0,03			
K6	1 c) langfristig wiederherstellbare Biotopflä- chen (WA), vorbelastet								
	2) Überbauung	0,01	-	1.2/1.4	1	0,01			
	2) temporäre Inanspruchnahme	0,003	-	1.2/4	0,5	0,0015			
	Beeinträchtigung von wertgebenden Tierarten durch Überbauung, Versiegelung oder Störung ihres Lebensraumes	-	-	-	-	-			
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Verbreiterung des Straßenbauwerks und die technische Anlagen (RRB)	-	-	-	-	-			
KVE	Entsiegelung von Straßenflächen	0,008 0,14	-	3.1red	-0,3	-0,0023 -0,04			
	Summe	2,44 3,87				0 ,36 0,66			

^{*} Abweichungen zur Eingriffsermittlungstabelle ergeben sich durch Rundungsfehler.

- 1) a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - b) kartierter Biotop
 - c) sonstige Biotope, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entspre-
 - chen (mit Angabe des Biotopschlüssels nach Kartieranleitung)
 - d) sonstige Nutzungen

- 2) Insbesondere Versiegelung, sonstige Überbauung, mittelbare Beeinträchtigung, vorübergehende Überbauung
- a) Lage außerhalb der Beeinträchtigungszone
- b) Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone



Anhang 1

Tabelle 2: Flächenübersicht

1. Flächenbedarf

Gesamter Flächenbedarf für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen

3,68 6,36 ha

davon:

- ehemalige Straßenfläche (einschl. Grünflächen)- neu in Anspruch genommene Flächen

2,29 3,23 ha 1,39 3,13 ha

2. Versiegelung

Gesamte versiegelte Fläche des Bauvorhabens (einschließlich wassergebundener Befestigungen)

2,00 3,07 ha

davon:

- schon bisher versiegelte Fläche

1,06 1,51 ha

- neu versiegelte Fläche

0,94 1,56 ha

3. Entsiegelung

Entsiegelte Fläche

0,008 0,14 ha

4. Grünfläche

Gesamte Grünfläche einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen

1,68 3,29 ha

davon:

- im Bereich des Straßenkörpers

1,32 2,64 ha

- außerhalb des Straßenkörpers (Kompensationsmaßnahme A1)

0,36 0,65 ha



Anhang 2 Maßnahmenblätter

B 85 Cham - Regen Ausbau westlich Ayrhof		Maßnahm	enblatt	V1 Vermeidungsmaßnahme		
	ge der Maßnah erhalb des ges	ime: samten Baubereid	chs			
Ko	nflikt	K3, K4, K6,	K7 (im Bestand	ls- und Konf	liktplan)	
Beschreibung: Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten.						
Ма	ßnahme	(zum landsc	haftspflegerisc	hen Maßnah	menplan)	
Bes	schreibung / Zi	el:				
Ver	meidungsmaß	nahmen für gehö	Izbewohnende Tie	ere im Bereich	von zu fällenden Gehölzflächen	
Ma	ßnahmen:					
hall		eit von 01. Oktob			Bäumen ausschließlich im Winter- ler (gesetzlich festgesetzten) Brut-,	
Zei	Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:			Vor und während der Baumaßnahme, außerhalb der sensiblen Phase der Brut- und Fortpflanzungszeit		
Vo	Vorgesehene Regelung					
х	Flächen der ö	offentlichen Hand		Künftiger Grui	ndeigentümer:	
х	Flächen Dritte	er				
	Grunderwerb			Künftige Unte	rhaltung:	
Nutzungsänderung/-beschränkung						



Maßnahmenblatt

V2 Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

In Bereichen an die Arbeitsstreifen angrenzender Gehölzflächen (Bau-km. 0+000 – 0+750) und Einzelbäume (Bau-km. 1+170 – 1+200)

Konflikt K3, K4, K5, K6, K7, K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen, welche unmittelbar an die geplante Baumaßnahme angrenzen.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Schutz angrenzender Strukturen und Einzelbäume

Maßnahmen:

Die Arbeitsstreifen werden auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände, insbesondere Gehölzflächen und Lebensräume wertgebender Arten möglichst zu erhalten.

Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Gehölzflächen sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen.

Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt.

Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden außerhalb von Biotop- und Gehölzflächen sowie Lebensräumen wertgebender Arten angelegt.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Baumaßnahme

Gesamtlänge der Bauzäune: ca. 2.300 m
Schutz von Einzelbäumen: 8 3 Stück

Vorgesehene Regelung

	х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
	Х	Flächen Dritter	
Ī		Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
		Nutzungsänderung/-beschränkung	



B 85 Cham - Regen
Ausbau westlich Ayrhof

Maßnahmenblatt

Va
Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Im Nahbereich des Hofbaches im Westen der Baumaßnahmen

Konflikt K6, K7

Beschreibung:

Baubedingte Verunreinigung des Hofbaches.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen vor baubedingten Verunreinigungen.

Maßnahmen:

Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches.

Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt außerhalb wassersensibler Bereiche.

Keine Lagerung von Oberbodenmieten im Nahbereich des Baches, um Oberbodeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern.

Auf eine entsprechende Bauwasserhaltung und Vorhaltung von Absetzcontainern ist zu achten.

Durchführung der Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Zei	tpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Während der Baumaßnahme
Vo	rgesehene Regelung	
х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
х	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	



Maßnahmenblatt

V4
Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Innerhalb des gesamten Baubereichs

Konflikt K5, K7

Beschreibung:

Potenzielle Erhöhung einer Kollisionsgefährdung wandernder Tierarten (insbesondere Fledermäusen).

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung einer möglichen Erhöhung der Kollisionsgefährdung wandernder Tierarten (insbesondere Fledermäuse).

Maßnahmen:

Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen:

Abstand straßenbegleitender Gehölzbestände von der Bundesstraße von 4 bis 5 m. Es verbleibt grundlegend ein breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahrbahn, um "Tunneleffekte" auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere (z. B. Fledermäuse) nicht in den Gefahrenbereich zu leiten.

Ze	itpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Während der Baumaßnahme
Vo	orgesehene Regelung	
х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
х	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	



Maßnahmenblatt

V5 Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Innerhalb des gesamten Baubereichs

Konflikt K7

Beschreibung:

Baubedingte Individuenverluste von Amphibien (insbesondere Gelbbauchunken) durch im Baufeld entstehende Kleingewässer.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Amphibien (insbesondere Gelbbauchunken).

Maßnahmen:

Vermeidung der Entwicklung von ephemeren Gewässern im Baufeld während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni).

Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein (z.B. Stellung temporärer Schutzzäune), wird dies im Rahmen der Umweltbaubegleitung geregelt.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während den Baumaßnahmen Anfang Mai bis Ende Juni

Vorgesehene Regelung

Vo	Vorgesehene Regelung						
х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:					
х	Flächen Dritter						
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:					
	Nutzungsänderung/-beschränkung						



Maßnahmenblatt

V6 Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Im Bereich der straßenparallelen Waldrandbereiche (insbesondere im Nahbereich des Pfahl südlich der B 85)

Konflikt K7

Beschreibung:

Beeinträchtigung von Reptilienarten (insbesondere Zauneidechsen) durch Lockwirkungen in den Baustellenbereich.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien (insbesondere Zauneidechsen) in den Baustellenbereich.

Maßnahmen:

Keine längere Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteinsmaterial im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes "Pfahl" (Lebensraum 1), südlich der B 85, um keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten zu erhöhen.

Z	eitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Während der Baumaßnahme
V	orgesehene Regelung	
х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
х	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	



Maßnahmenblatt

V7
Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Im Bereich des Hofbachs bis Bau-km 0+850

Konflikt K7

Beschreibung:

Beeinträchtigung von wertgebenden Arten (pot. Luchsen) durch mögliche Kollision

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung von Kollision mit wandernden Luchsen

Maßnahmen:

Zur Vermeidung von Kollisionen dieser Art mit dem Verkehr auf der B 85 in diesem Bereich wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofbach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt.

Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun im Abstand von bis zu 2 m ist von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden.

Zei	tpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Während der Baumaßnahme
Vo	rgesehene Regelung	
х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
х	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	



Maßnahmenblatt

Vermeidungsmaßnahme

V8

Lage der Maßnahme:

Innerhalb des gesamten Baubereichs

Konflikt K5, K6, K7, K8

Beschreibung:

Beeinträchtigung von naturnahen Biotop und Schutzgebietsflächen sowie Lebensräume wertgebender Arten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung der Etablierung und Ausbreitung von Neophyten

Maßnahmen:

Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Samen- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist.

Weiter sind regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Straßennebenflächenpflege durchzuführen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen zu ergreifen um somit das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Biotop- bzw. Schutzgebietsflächen zu verhindern.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		Während der Baumaßnahme	
Vorgesehene Regelung			
Х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:	
х	Flächen Dritter		
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
	Nutzungsänderung/-beschränkung		



Maßnahmenblatt

Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

B85 Bau-km 1+080 bis 1+280 und REG19 0+000 bis 0+160

Konflikt K7

Beschreibung:

Beeinträchtigung von Lebensräumen wertgebender Arten

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung von Gelege – und Individuenverlusten der Feldlerche

Maßnahmen:

Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+080 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+000 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar.

Um zu vermeiden, dass die Feldlerche aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt wird, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Zwischenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehrfach zu entfernen.

Der Baubetrieb sollte deshalb nach Möglichkeit im Offenland bereits vor Beginn der Brutzeit und nicht zwischen Anfang März und Anfang Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.

Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen einstellen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, erfolgt bei einem Baubeginn in der Brutphase eine Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.

Darüber hinaus können- sofern erforderlich- weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Gelegeverlusten (Vergrämungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen werden.

So könnten z.B. in den kritischen Bereichen des Baufeldes (potenzielle Bruthabitate) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier die Feldlerche ansiedelt.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		Vor bzw. Während der Baumaßnahme
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
x	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	

Decklatt vom 17.09.2019

B 85 Ausbau westlich Ayrhof Landschaftspflegerischer Begleitplan



Maßnahmenblatt - Ergänzung 2019

B 85 Cham - Regen Ausbau westlich Ayrhof

Maßnahmenblatt

V10 Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

B85 Bau-km 1+080 bis 1+280 und REG19 0+000 bis 0+160

Konflikt K7

Beschreibung:

Beeinträchtigung von Lebensräumen wertgebender Arten

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter

Maßnahmen:

Zur Vermeidung von Verlusten von Quartierangebot für Fledermäuse und Höhlenbrüter erfolgt vor Baubeginn bzw. der Fällung eine Kontrolle auf Baumhöhlen. Die erfassten Höhlenbäume sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Fällung der erfassten Höhlenbäume selbst findet im Oktober statt, da nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Höhlen von Fledermäusen besetzt sind. Auch die Beeinträchtigung von Höhlenbrütern außerhalb der Brutzeit ist als gering einzustufen.

Als kurz- bis mittelfristige Sicherung der Baumhöhlen werden diese vorsichtig in 3 bis 5m lange Baumstammstücke geschnitten. Die Sicherung und Ausbringung der Höhlen in umliegende Wälder im Bereich Hofbach, oder anderen geeigneten Beständen in der unmittelbaren Umgebung, hat unmittelbar nach der Fällung zu erfolgen. Zur Fällung und ggf. Bergung von Tieren ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die Baumstücke werden an geeignete, bestehende Bäume befestigt, um dort ihre Funktion als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten weiter zu erfüllen. Fledermaushöhlen werden bevorzugt an Waldlichtungen oder in lichten Baumbeständen sowie an Waldwegen oder -schneisen angebracht. Zu- und Abflug frei von Ästen, bevorzugt in Exposition Süd bis Ost, jedoch ohne direkte Sonneneinstrahlung.

Als mittel- bis langfristige Sicherung des Baumhöhlenangebots im Umkreis des UG im Bereich des Hofbachs werden pro gefälltem Baum mindestens drei geeignete Bäume (z. B. Erle, Ahorn, Weide; BHD > 30 cm) aus der Nutzung genommen. Bei diesen wird durch Ringeln (ältere, wertvolle Laubbäume sollen nicht geringelt werden) der Anteil an stehendem Totholz erhöht und durch Anbohren o-der Fräsen von Initialhöhlen ein künstliches Höhlenangebot geschaffen. Um ein wirksames Quartieran-gebot zu realisieren, sind diese gruppenweise zu schaffen (möglichst jeweils 10 Bäume). Es sind insbesondere Bäume geeignet, die bereits Vorschädigungen aufweisen (z.B. Trocken- / Rindenschäden, Pilzbefall), sodass eine schnellere Ausfaulung der Höhlen zu erwarten ist.

Es wird alle 5 Jahre eine regelmäßige Funktionskontrolle der künstlichen Baumhöhlen durchgeführt.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Vor bzw. Während der Baumaßnahme

Vorgesehene Regelung

x Flächen der öffentlichen Hand Künftiger Grundeigentümer:
x Flächen Dritter

Grunderwerb Künftige Unterhaltung:
Nutzungsänderung/-beschränkung



Maßnahmenblatt

G1
Gestaltungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Gesamte Baumaßnahme im Bereich der Straßennebenflächen

Konflikt KV, K1, K2, K5, K7, K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Versiegelung oder Überbauung von Gras- und Krautfluren und landwirtschaftlichen Nutzflächen und naturnahe Böschungsflächen. Beeinträchtigung der Arten und des Landschaftsbildes.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Begrünung gehölzfreier Straßennebenflächen durch die Anlage artenreicher, magerer Gras- und Krautstrukturen.

Wiederbegrünung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen.

Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahmen:

Auftrag von 5 cm Oberboden.

Ansaat von autochthonem Saatgut.

Unterhaltungspflege:

Übliche, extensive Unterhaltungspflege für Straßenbegleitgrün

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während und nach Fertigstellung der Baumaß-

nahme

Flächengröße autochthone Begrünung: 0,96 1,95 ha

Vo	Vorgesehene Regelung		
Х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:	
x	Flächen Dritter	Bundesrepublik Deutschland	
х	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
	Nutzungsänderung/-beschränkung	Staatliches Bauamt Passau	



Maßnahmenblatt

G2
Gestaltungsmaßnahme

Lage der Maßnahme:

Bau-km 0+000 bis 0+150; 0+390 bis 0+530; 1+200 bis 1+260

Konflikt K3, K4, K6, K7, K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Versiegelung und Überbauung von Gehölz- und Waldflächen; Beeinträchtigung von Arten und des Landschaftsbildes.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Pflanzung von Hecken zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft.

Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahme:

Pflanzung von Hecken unter Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher).

Unterhaltspflege:

Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Flächengröße: 0,23-0,31 ha

Fia	cnengroise:	0,23- 0,31 na		
Vo	Vorgesehene Regelung			
Х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:		
х	Flächen Dritter	Bundesrepublik Deutschland		
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:		
	Nutzungsänderung/-beschränkung	Staatliches Bauamt Passau		



Maßnahmenblatt

Gestaltungsmaßnahme

G3

Lage der Maßnahme:

Bau-km 0+260, Bau-km 0+370, Bau-km 0+530, Bau-km 1+240 bis 1+280 Bau-km 0+250, 0+400, 1+040

Konflikt K3, K4, K6. K7, K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Versiegelung und Überbauung von Gehölzflächen. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerechten Einbindung des Baukörpers.

Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahme:

Pflanzung von 6 32 autochthonen Hochstämmen.

Unterhaltspflege:

Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Abstand von 10 Jahren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Anzahl: 6 32 Stück

ΛI 12	.aiii.	O SZ Stuck
Vorgesehene Regelung		
Х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
х	Flächen Dritter	Bundesrepublik Deutschland
Х	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	Staatliches Bauamt Passau



Maßnahmenblatt

Gestaltungsmaßnahme

G4

Lage der Maßnahme:

Bau-km 0+070 bis 0+110 Bau-km 0+220 bis 0+280 - Regenrückhaltebecken

Konflikt K1, K4, K7, K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Versiegelung, Überbauung und/oder mittelbare Beeinträchtigung von Gras- und Krautfluren, von forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Störung von Lebensräumen wertgebender Arten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens

Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerechten Einbindung des Baukörpers.

Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahme:

Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens durch:

- Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschung und Nebenflächen
- Ansaat von autochthonem Saatgut für mittlere bis feuchte Standorte im Bereich der unteren Beckenböschung sowie am Beckenboden.
- Ansaat von autochthonem Saatgut für magere Standorte auf den Nebenflächen
- Neupflanzung von autochthonen Hochstämmen (5 3 Stück)

<u>Unterhaltspflege</u>

Extensive, übliche Unterhaltspflege von Straßennebenflächen der Gras- und Krautstrukturen. Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Abstand von 10 Jahren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Anzahl: 5 3 Stück Hochstämme Flächengröße Ansaatflächen (mittel –feucht) 0,03 0,04 ha Flächengröße Ansaatflächen (mager) 0,07 0,03 ha

Vorgesehene Regelung

Х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:
х	Flächen Dritter	Bundesrepublik Deutschland
Х	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/-beschränkung	Staatliches Bauamt Passau



Maßnahmenblatt

Gestaltungsmaßnahme

G5

Lage der Maßnahme:

Bau-km 0+070 Bau-km 0+230 bis 0+280

Konflikt K1,K3, K4, K6, K7, K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Versiegelung und Überbauung von Gehölzflächen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und naturnahen Waldflächen sowie Gras- und Krautstrukturen. Beeinträchtigung von Arten und des Landschaftsbildes.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien.

Maßnahme:

Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter.

Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern.

Unterhaltspflege:

Extensive, übliche Unterhaltspflege von Straßennebenflächen der Gras- und Krautstrukturen.

Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Flächengröße: 0,08 ha

	zonongroico:	0,00 0,00 114	
Vo	Vorgesehene Regelung		
Х	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Grundeigentümer:	
х	Flächen Dritter	Bundesrepublik Deutschland	
х	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
	Nutzungsänderung/-beschränkung	Staatliches Bauamt Passau	



Maßnahmenblatt

Kompensationsmaßnahme

A1

Lage der Maßnahme: Ökokontofläche "Brandtner Moor" Gemeinde Langdorf, Gemarkung Langdorf, Flurstück 492/1

Konflikt KV, K1 – K8 (im Bestands- und Konfliktplan)

Beschreibung:

Versiegelung und Überbauung von Saumstrukturen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölzflächen und von Lebensräumen wertgebender Tier- und Pflanzenarten. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme (zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan)

Beschreibung / Ziel:

Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche.

Maßnahmen:

Verfüllung der Entwässerungsgräben mit Aushubmaterial.

Entfernung des Fichtenbestandes.

Sukzession zu Feucht-/ Auwald im Nahbereich des Rainbächls.

Unterhaltspflege:

Entbuschung der Moorkernfläche und der freigestellten Randbereiche in Abstimmung mit der UNB in mehrjährigem Turnus.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Maßnahmen z. T. bereits durchgeführt (Entfer-

nung des Fichtenbestandes im Winter 08/09).

Flächengröße gesamt: 2,22 ha (davon 0,36 0,65 ha für vorliegendes

Bauvorhaben)

Vorgesehene Regelung

х	Flächen der öffentlichen Hand	0,36 0,65 ha	Grundeigentümer:
	Flächen Dritter		Bundesrepublik Deutschland
	Grunderwerb		Künftige Unterhaltung:
х	Nutzungsänderung/-beschränkung		Staatliches Bauamt Passau



Kompensationsfläche A1 im Ökokonto "Brandtner Moor"

M 1:2.000





Ausgleichsfläche A1 (0,65 ha)



Flächen die bereits für andere Projekte zur Kompensation herangezogen wurden (1,39 ha)

Flächen die noch für andere Projekte zur Kompensation zur Verfügung stehen (0,18 ha)

